



An den Grossen Rat

**17.1336.02**

12.5377.05

16.5499.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, den 19. Dezember 2018

Kommissionsbeschluss vom 19. Dezember 2018

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

zu einer

### **Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes**

und zur damit zusammenhängenden

### **Änderung verschiedener Gesetze**

sowie zum

### **Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz (P125377)**

und zur

### **Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen (P165499)**

Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Behandlung der Vorlage in der Kommission</b>	<b>3</b>
2.1 Hearings und Beschlussfassung	3
2.2 Anmerkungen zum Bericht der JSSK	4
2.3 Erwägungen der Kommission	4
2.4 Streichung von Tatbeständen	4
2.5 Allgemeine Bestimmungen	4
2.6 Übertretungstatbestände	5
2.6.1 § 3 Ungebührliches Verhalten	5
2.6.2 § 4 Diensterschwerung	7
2.6.3 § 5 Ruhestörung und Lärm	7
2.6.4 § 6 Immissionen	9
2.6.5 § 7 Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten	10
2.6.6 § 8 Verrichten der Notdurft	11
2.6.7 § 9 Betteln	12
2.6.8 § 10 Anwerben	13
2.6.9 § 10 Strassen- und Salonprostitution	14
2.6.10 § 11 Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen	15
2.6.11 § 12 Öffentliche Veranstaltungen	17
2.6.12 § 14 Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum	17
2.6.13 § 18 Parkieren auf Privatboden	18
2.6.14 § 21 Füttern von Wildtauben	18
2.7 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	20
2.7.1 § 22a Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund	20
2.7.2 Strafbestimmung zum Denkmalschutz	20
2.7.3 § 65 Advokatur und Notariat	21
2.8 Anzug Ullmann betreffend direkte Bussenerhebung	22
2.9 Motion Moesch betreffend Lautsprecher auf Allmend	22
<b>3. Antrag der Kommission</b>	<b>22</b>
<b>Beilagen</b>	
Entwurf Grossratsbeschluss	23
Synopse	

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. März 2018 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen „Ratschlag betreffend Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes und zur damit zusammenhängenden Änderung verschiedener Gesetze sowie seinen Bericht zum Anzug Ullmann (P125377) und zur Motion Moesch (P165499)“ (künftig Ratschlag) überwiesen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen diverser Gesetze zu genehmigen. Zudem beantragt der Regierungsrat, den „Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz“ sowie die „Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen“ als erledigt abzuschreiben.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

## 2. Behandlung der Vorlage in der Kommission

### 2.1 Hearings und Beschlussfassung

Die JSSK hat sich an insgesamt 9 Sitzungen (18. April, 16. Mai, 17. Mai, 13. Juni, 27. und 28. Juni, 17. und 24. Oktober sowie 19. Dezember 2018) mit der Vorlage befasst.

An der ersten Sitzung vom 18. April 2018 hat sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Regierungsrat Baschi Dürr, sowie die akademischen Adjunkte des Zentralen Rechtsdienstes, Stéphanie Jourdan und Florian Wieland, vorstellen lassen. Die weiteren Beratungen fanden regelmässig im Beisein der Verwaltung (Regierungsrat Baschi Dürr, Stéphanie Jourdan und Florian Wieland) statt.

Für einzelne Themen liess sich die Kommission durch das Gesundheitsdepartement (Kantonsarzt Dr. Thomas Steffen, Leiter Tierschutzfachstelle Dr. Guido Vogel und Prof. Daniel Haag von der Universität Basel), die Kantonspolizei (Oblt Milko Dessi), die Rheinpolizei (Wm 1 Werner Schaffner) und die Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft (LStA Manuel Kiefer) beraten.

Am 28. Juni 2018 führte die JSSK ein Hearing zum Thema Lautsprecheranlagen und Lärm durch. In diesem Rahmen wurde der Verein Rheinpromenade Kleinbasel durch dessen Präsident André Stohler vertreten und die Anliegen der Motion C. Moesch und Konsorten durch Sandro Bernasconi. Mit dabei war eine Vertretung der Kantonspolizei und aus dem WSU der Leiter des Amtes für Umwelt und Energie, AUE (Matthias Nabholz).

Anlässlich der Sitzung vom 17. Oktober 2018 wurde ein Hearing zum Thema Strassen- und Salonprostitution durchgeführt. Aliena, Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe, wurde durch deren Leiterin Viky Eberhard vertreten.

In der Sitzung vom 18. April 2018 hat die Kommission stillschweigend und einstimmig **Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

In der **Schlussabstimmung** vom 19. Dezember 2018 hat die **einstimmig** mit 12 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Entwurf zum Grossratsbeschluss dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 2.2 Anmerkungen zum Bericht der JSSK

Aufgrund des ausführlichen Ratschlags der Regierung wird darauf verzichtet, unbestrittene Bestimmungen nochmals zu kommentieren. Die Kommission unterstützt die Ansicht der Regierung bei den Bestimmungen, die nicht durch die Kommission geändert wurden. Zudem werden vorliegend die Paragraphen nummeriert gemäss den vorgenommenen Änderungen durch die JSSK.

## 2.3 Erwägungen der Kommission

Die JSSK ist grundsätzlich mit der Revision einverstanden und ist auch der Ansicht, dass das kantonale Strafrecht dadurch einheitlicher und übersichtlicher wird. Die Kommission begrüsst, dass die Ordnungsbussenliste in Zukunft auf Verordnungsstufe geregelt werden soll und es dazu eine öffentliche Vernehmlassung geben soll.

## 2.4 Streichung von Tatbeständen

Die JSSK ist mit der Streichung der vorgeschlagenen Tatbestände einverstanden und hat zu Beginn der Beratungen beschlossen, das Thema der Lautsprecheranlagen (§ 32) zusammen mit dem neuen § 5 E-ÜStG betreffend Ruhestörung und Lärm zu beraten. Da das Thema "Lärm" in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert hat, wurde dazu ein Hearing mit Befürwortern und Gegnern eines Lautsprecherverbots im öffentlichen Raum durchgeführt.

## 2.5 Allgemeine Bestimmungen

In der JSSK gab es eine Diskussion zum Geltungsbereich des ÜStG. In § 1 Abs. 1 E-ÜStG wird beschrieben, dass zur Beurteilung nach diesem Gesetz auch eine Strafandrohung in einer kantonalen Verordnung ausreichend ist. In der Kommission stellte sich die Frage, ob Strafnormen nicht grundsätzlich eine Grundlage auf Gesetzesebene benötigen.

Das JSD lieferte zur **Frage der Strafbestimmungen auf Verordnungsebene** noch folgenden Aktennotiz nach:

Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass Übertretungsstraftatbestände auf Verordnungsstufe normiert werden können, sofern sie sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz halten (BGE 124 IV 23 E. 1; BGE 112 Ia 107 E. 3b; BGE 118 Ia 305 E. 7a je mit Hinweisen). In einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 23. September 1980, 19. Mai 1981 und 5. Januar 1982, in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 46/1982 Nr. 50 S. 268 ff., wird erläutert, inwiefern Verordnungen Straftatbestände enthalten dürfen, solange sie sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz halten. Diese Grundsätze gelten weiterhin (vgl. STEFAN TRECHSEL/MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar zum StGB, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 13 ff. zu Art. 1 StGB). Sie nehmen zwar Bezug auf die Gesetzgebung auf Stufe des Bundes, können aber ohne weiteres auch für die kantonalen Verhältnisse herangezogen werden. Als Grundsatz gilt: Strafbestimmungen gehören grundsätzlich auf die Gesetzesstufe. Strafbestimmungen, namentlich Übertretungsstraftatbestimmungen, auf Verordnungsstufe sind in folgenden Fällen zulässig:

- **Delegation von Strafkompetenzen:** Das Gesetz kann den Regierungsrat ausdrücklich ermächtigen, Strafbestimmungen zu erlassen (z.B. «Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.»).
- **Gesetzesdelegation:** Das Gesetz kann den Regierungsrat ermächtigen, bestimmte gesetzesvertretende Bestimmungen zu erlassen (z.B. «Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über...»). In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber den Regierungsrat zugleich auch

zum Erlass von Strafbestimmungen ermächtigen wollte. Wenn der delegierende Erlass selber bereits Strafbestimmungen enthält, ist davon auszugehen, der Gesetzgeber habe in strafrechtlicher Hinsicht abschliessend normiert. Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers ergeben sich namentlich aus den Materialien eines Erlasses.

- **Vollzugsverordnungen:** In Verordnungen, die sich auf die allgemeine Vollzugskompetenz nach § 101 Abs. 1 und 105 Abs. 2 KV oder auf eine gesetzliche Vollzugsklausel (z.B. «Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.») stützen, kann der Regierungsrat Strafbestimmungen erlassen, die als verwaltungsrechtliche Sanktionen dienen, mit denen die Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Pflichten erzwungen wird («Verwaltungszwang»).

Die im Rahmen der Revision des ÜStG vorzunehmenden Verschiebungen von Strafnormen in Verordnungen erfüllen diese Vorgaben.

Die folgende Verschiebung erfolgt im Rahmen der **Gesetzesdelegation:** In der Verordnung zum Trödel- und Pfandleihgewerbe (SG 562.530) regelt der Regierungsrat via die Gesetzesdelegationen von § 202 und § 213a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100) das Trödel- und Pfandleihgewerbe.

Die folgenden Verschiebungen erfolgen im Rahmen von **Vollzugsverordnungen:** Bei der Verordnung über den Strassenverkehr (SG 952.200), der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (SG 952.300), der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (SG 952.560) sowie der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320) handelt es sich um Ausführungsverordnungen zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (SG 724.100), das in § 48 und 50 Delegationsnormen aufweist. Die Verordnung über den Brandschutz (SG 735.200) und die kantonale Gewässerschutzverordnung (SG 783.200) vollziehen das Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100), das in § 85 eine Delegationsnorm vorsieht. Die Energieverordnung (SG 772.110) vollzieht das Energiegesetz (SG 772.100), das in § 41 eine Delegationsnorm vorsieht. Die Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (SG 212.250) sowie die Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (SG 212.260) vollziehen die Pflegekinderverordnung des Bundes (SR 211.222.338), die in Art. 3 Abs. 1 eine Delegationsnorm vorsieht, sowie das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (SG 415.100), das in § 18 Abs. 2 eine Delegationsnorm vorsieht.

Die Kommission stellt fest, dass der Regierungsrat selbständig Strafbestimmungen erlassen kann, sofern kein Anhaltspunkt für ein "qualifiziertes Schweigen" vorliegt. Ein "qualifiziertes Schweigen" liegt vor, wenn der Grosse Rat bewusst darauf verzichtet, Strafbestimmungen im Gesetz vorzusehen und diese Kompetenz auch nicht delegiert. Daher sollte der Grosse Rat im Gesetz oder zumindest in den Materialien explizit definieren, wenn er für bestimmte Handlungen keine Strafbestimmungen vorsehen möchte.

## 2.6 Übertretungstatbestände

Die Kommission hat einige der Tatbestände ausführlich diskutiert. Diese werden nachfolgend dargestellt und die diesbezüglichen Diskussionen zusammengefasst.

### 2.6.1 § 3 Ungebührliches Verhalten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet, ~~stört~~ oder **trotz behördlicher Mahnung** in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung **ernsthaft** stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Aus der Kommission wurde der **Antrag auf Streichung** gestellt mit der Begründung, dass der Wortlaut zu weit gefasst und zu unbestimmt sei. Zudem sei nicht ersichtlich, warum die

Strafbarkeit hier weitergehen soll, als sie bereits durch das StGB abgedeckt ist. Bestraft werde vor allem auffälliges Sozialverhalten, was fragwürdig sei. Der Kanton Zug habe beispielsweise auf den Tatbestand 'Ungebührliches Verhalten' verzichtet.

Es handelt sich um einen Tatbestand, der häufig zur Anwendung kommt. Gemäss Aussagen der Verwaltung gibt es ca. 500 - 1'000 Fälle pro Jahr. Es muss berücksichtigt werden, dass der neue § 3 eine Zusammenführung aus zwei bisherigen Tatbeständen ist: Lärm und Unfug sowie Rauschzustand. Meistens tritt ersteres Verhalten in Kombination mit Alkohol auf und deshalb macht es Sinn, diese zwei Paragraphen zusammenzufassen. Damit werden in Zukunft die meisten Personen nicht mehr doppelt gebüsst, aber die Anzahl Fälle wird nicht abnehmen. Der **Begriff "ernsthaft"** wurde bei der Totalrevision immer wieder verwendet, damit eine klare Abgrenzung gegen „unten“ besteht und nicht jede leichte Gefährdung zu einer Busse führt. Mit dem Begriff wurde versucht zu formulieren, dass eine kleine Bagatelle nicht strafbar ist.

Von Seiten der Kantonspolizei wurden folgende **Beispiele** erwähnt: Mit Handlaser in eine Menschenmenge zielen, Abbrennen von knallenden Feuerwerkskörpern in Menschenmassen, Herumschiessen mit einer Luftpistole in der Innenstadt, Rettungsringe in den Rhein werfen, Herumwerfen von Abfallsäcken, Beschmieren von Schaufensterscheiben mit Zahnpasta, Fahrradfahrer tritt mit dem Fuss gegen Rückspiegel von Fahrzeugen.

Die Kommission hat den **Streichungsantrag** kontrovers diskutiert. Ein Teil der Kommission ist der Meinung, dass man sich auf das Augenmass der Kantonspolizei verlassen könne, die nicht jegliches auffälliges Verhalten ahnde. Ein anderer Teil der Kommission ist der Ansicht, dass bereits das Gesetz selbst verhindern soll, dass nicht strafwürdiges Verhalten in den Fokus der Polizei gerät.

Ein wichtiger Punkt für die Kommission ist, dass es Verhalten in der Bevölkerung gibt, das nicht toleriert werden soll und das eingedämmt werden muss. Es geht hier nur um Ordnungsbussen in der Höhe von 50 bis 100 Franken. Wird begonnen, Paragraphen zu streichen, dann wird die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörde künftig auf härtere Strafbestimmungen als Ersatz zurückgreifen müssen, was weder im Interesse der Beschuldigten noch der Strafverfolgungsbehörden ist.

Eine Minderheit findet, dass "Ungebührliches Verhalten" eine Generalklausel ist, welche nur ungenau definiert, was strafbar ist. Menschen benötigen eine klare Orientierung, welches Verhalten verboten und welches erlaubt ist. Allgemeine Begriffe wie ungebührliches Verhalten lösen Unsicherheit aus und verstossen gegen das Legalitätsprinzip. Was die Gesellschaft heute noch als ungebührlich taxiert, ist vielleicht in zwanzig Jahren sozialüblich. Das Bundesgericht hat demgegenüber festgestellt, dass "Eine Norm, welche demjenigen Strafe androht, der "öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt", hinreichend bestimmt sei". Wenn man 100 Beispiele aufzählt, dann ist man sich wahrscheinlich in 98 Fällen einig, dass sie in einer konkreten Situation unter ungebührliches Verhalten fallen. Das ergibt eine gewisse Abhängigkeit von demjenigen Menschen, der einen Vorfall beurteilt, da jeder ein anderes Verständnis von ungebührlichem Verhalten hat.

Aus der Kommission wurde einerseits eingewendet, dass man den Rechtsweg beschreiten kann, wenn man mit der Ordnungsbusse bzw. der Verzeigung nicht einverstanden ist. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass die Hürde, sich gegen eine Ordnungsbusse zu wehren, hoch sei, weil der Rechtsweg mit Kosten und Mehraufwand verbunden ist.

**Die JSSK hat den Antrag auf Streichung des Tatbestandes mit 6 zu 7 Stimmen verworfen. Die Kommission ist aber der Ansicht, dass zumindest eine Einschränkung des weit gefassten Tatbestandes geprüft werden soll und hat dies mit 7 zu 6 gutgeheissen.**

Die JSSK hat sich darauf geeinigt, den Begriff «stört» zu streichen und eine Abmahnung zu verlangen, falls jemand «in unzumutbarer Weise belästigt». Die Kommission findet es wichtig, dass die Polizei zurückhaltend eingreift und zunächst das Gespräch sucht. Zudem soll eine Störung nur strafbar sein, wenn sie ernsthaft ist. Die Kommission geht davon aus, dass nach dieser vorgenommenen Änderung auch die Praxis der Polizei sich ändern wird. Die Schwelle für

die Strafbarkeit soll etwas höher sein und reiner Blödsinn, der kein schützenswertes Rechtsgut beeinträchtigt, soll straffrei sein.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das strafbare Verhalten in § 10 bereits von § 3 erfasst wird und hat daher den § 10 gestrichen.

**Die Kommission beschliesst stillschweigend und einstimmig, den Änderungsantrag anzunehmen.**

### 2.6.2 § 4 Diensterschwerung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Angehörigen der Kantonspolizei oder anderer Organe mit polizeilichen Kompetenzen die Ausübung ihres Dienstes erschwert oder ihren Anordnungen oder Aufforderungen nicht nachkommt, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, namentlich die Angabe ihrer oder seiner Personalien verweigert oder unrichtige Angaben macht.

Aus der Kommission wurde der **Antrag auf Streichung** dieses Tatbestandes gestellt, da das Verhalten bereits unter dem Tatbestand „Hinderung einer Amtshandlung“ (Art. 286 StGB) geahndet wird. Zudem würden die im Ratschlag erwähnten Sachverhalte (S. 17) zumeist eine straflose Selbstbegünstigung darstellen. Für eine Ausdehnung der Strafbarkeit bleibe deshalb kein Raum. Von der Bevölkerung könne nicht mehr verlangt werden, als dass sie keine „Hinderung einer Amtshandlung“ begehen.

Der **Vertreter der Staatsanwaltschaft** führte in der Kommission aus, dass es in Einzelfällen tatsächlich zu Abgrenzungsproblemen zwischen StGB und kantonalem Recht kommen könne. Es gebe aber auch Fallkonstellationen, die strafwürdig sind und nur mit dem kantonalen ÜStG unter dem Tatbestand der Diensterschwerung geahndet werden können. In der Praxis werden StGB-Tatbestände angenommen, wenn ein aktives Störverhalten vorliege, welches eine gewisse Erheblichkeit aufweist, während die Diensterschwerung bei einer leichten Beeinträchtigung des Dienstes, einem eher passiven Verhalten und v.a. bei reinem Ungehorsam zur Anwendung komme. Es gebe eine Grauzone, allerdings sei es sinnvoll, diese Bestimmung im ÜStG zu haben, weil so Bagatellfälle mit einer Busse geahndet werden können, ohne dass es zu einem Eintrag im Strafregister, wie bei den Vergehen im Strafgesetzbuch, komme. Auch die kantonale Diensterschwerung bedinge eine gewisse Erheblichkeit. Es werden relativ viele Fälle als Diensterschwerung überwiesen, obwohl eine Prüfung des Tatbestandes „Hinderung einer Amtshandlung“ in Frage käme. Die Tendenz gehe dahin, eher "zu tief zu stapeln", was dem oder der Beschuldigten zugutekomme, anstelle zu "hoch zu stapeln" und einen Polizeirapport zu erstellen, der Ermittlungen auslöse.

Die **Mehrheit der Kommission** ist der Meinung, dass dieser Tatbestand letztlich auch dem Schutz der Polizei diene. Zudem sei er klar definiert. Die Streichung des Tatbestandes werde kaum zu weniger Fällen führen. Die Anzeigen werden dann direkt an die Staatsanwaltschaft gehen und dort gemäss StGB geahndet. Dies hat dann auch einen Eintrag im Strafregister zur Folge, was sehr unvorteilhaft ist.

**Die Kommission beschliesst mit 6 zu 5 Stimmen und 2 Enthaltungen, § 4 nicht zu streichen.**

### 2.6.3 § 5 Ruhestörung und Lärm

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer **trotz behördlicher Mahnung** vorsätzlich oder fahrlässig

a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert ~~freitags und samstags~~ von 23.00 bis 07.00 Uhr ~~und an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr;~~

**b) an Ruhetagen oder von 22.00 bis 07.00 Uhr ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbaute Lautsprecher benutzt;**

c) an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- oder Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;

d) ~~anderweitig~~ Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.

**Neuer § 66b im Polizeigesetz:**

§ 66b. Bewilligung für Lautsprecher

<sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern im öffentlichen Raum an Ruhetagen und von 22.00 bis 07.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.

Im geltenden ÜStG betreffen mehrere Paragraphen den Lärm, welche gemäss Ratschlag nunmehr in § 5 (Ruhestörung und Lärm) zusammengefasst werden sollen. Heute sind mobile Lautsprecher auf der Allmend bewilligungspflichtig, andernfalls gibt es eine Busse. Typischerweise werden Bewilligungen nur im Rahmen von Veranstaltungen von der Allmendverwaltung erteilt. Dass sich jemand nur um eine Bewilligung zum Musik hören bemüht oder dass die Polizei eine solche unabhängig von einer Veranstaltung erteilt, sei sehr selten. Fixe Installationen (z.B. für ein Restaurant) fallen in die Zuständigkeit des AUE.

**Vertretung der Anliegen der Motionäre** (Sandro Bernasconi): Vor ca. zwei Jahren hörten Kollegen am Rhein mit einem Lautsprecher Musik und wurden von der Polizei angewiesen, diesen abzustellen. Andernfalls werde der Lautsprecher beschlagnahmt und es gebe eine Busse. Er ging in der Folge der Frage nach, ob man für einen Lautsprecher überhaupt eine Bewilligung erhält. Sein mündlicher Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, da könnte jeder kommen. Später beantragte er für ein kleines Fest von 15-18 Uhr am Rhein für 6-8 Kollegen schriftlich eine Bewilligung. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Anlass über den normalen Gebrauch von öffentlichem Grund hinausgehe. Da er keine rekursfähige Verfügung erhielt, konnte er keine detaillierte Begründung verlangen. Wenn es nie eine Bewilligung gibt, dann solle das auch nicht suggeriert werden. Die Rechtsgrundlage sei veraltet und erlaube auch keine Handy-Musik.

**Verein Rheinpromenade** (André Stohler): Die geplante Aufhebung der Bewilligungspflicht für mobile Lautsprecher habe den Verein aufgeschreckt, denn der Lärm, u.a. der Musikkärm, habe in den letzten Jahren stark zugenommen. Handy-Musik, solange sie nicht über einen Lautsprecher verstärkt wird, sei nicht das Problem. Der technische Fortschritt habe es aber möglich gemacht, dass heute jeder und jede kleine, ausserordentlich leistungsfähige Lautsprecher(-anlagen) erwerben könne. Lärm sei nicht nur eine Frage des technisch messbaren Schalldruckes, sondern auch Schallquellen mit niedrigem Schalldruck könnten extrem belästigend sein. Deshalb sei die Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen beizubehalten. Zu beachten sei, dass die Streichung der Bewilligungspflicht die ganze Stadt betreffe, nicht nur das Rheinufer, sondern die Innenstadt, die Parks und Grünflächen in allen Quartieren.

Der **Vertreter der Kantonspolizei** führt aus, dass es seit 2015 11 Verzeigungen nach bisherigem § 32 ÜStG gab, die sich allerdings nicht auf Musik aus mobilen Lautsprechern bezogen. Lautsprecher am Rhein seien nicht das Problem. Das Verwarnen funktioniere gut, ansonsten resultierten mehr Fälle. Er glaube, dass es nur in Extremfällen, bspw. wenn jemand ohne Bewilligung über Lautsprecher predige, zu einer Verzeigung komme. Ohne Lautsprecherverbot hätte die Polizei jedoch keinerlei Handhabe mehr.

Die Kommission stellt fest, dass die **Bewilligungspflicht** faktisch ein Lautsprecherverbot im öffentlichen Raum bedeutet. Zudem sei § 32 sehr veraltet und auf die heutigen Verhältnisse kaum mehr anwendbar. Die vorgeschlagene Streichung des § 32 möchte die Kommission aus diesen Gründen nicht mehr rückgängig machen. Die Kommission erachtet es für sinnvoller, diese Problematik im neu vorgeschlagenen § 5 aufzunehmen.

Die Kommission möchte die aktuelle Praxis der **behördlichen Mahnung** in das Gesetz aufnehmen, da dies ein sinnvolles Vorgehen ist. Dieses Instrument soll analog dem neuen § 6 übernommen werden. Anlässlich der Beratungen erklärte der Vertreter der Kantonspolizei auch,

dass die vorgängige Mahnung i.d.R. bereits heute so gehandhabt werde und die betroffenen Personen danach die Musik leiser stellen bzw. ausschalten.

Die **Nachtruhe**, welche für die Lautsprecheranlagen faktisch ein Verbot bedeutet, erachtet die Kommission als sinnvoll. Die Kommission diskutierte verschiedene Lösungsansätze wie etwa die Einführung von Grenzwerten oder Messgeräten, Differenzierung nach Orten oder Anpassung von Zeiten. Neben dem Recht auf Ruhe gibt es auch ein «Recht auf Sein» und Gemeinschaftsbedürfnisse. Eine unbestimmte Regelung ist sinnvoller, denn auch eine situationsbezogene Regelung bleibe letztlich subjektiv.

Mitglieder der Kommission haben einen Änderungsantrag ausgearbeitet, welcher danach als Kompromisslösung von der ganzen Kommission gutgeheissen werden konnte.

**Lit. a:** Die Nachtruhe wird – ausser für Lautsprecheranlagen – auf 23 Uhr verschoben. Die angepassten, durchgehend an allen Tagen geltenden Zeiten entsprechen der städtischen Lebensrealität, auch in Bezug auf Arbeitszeiten. Es ist sinnvoll, das Übertretungsstrafgesetz dem normalen Alltag der (arbeitenden) Bevölkerung anzupassen.

**Lit. b:** «an Ruhetagen oder von 22.00 bis 7.00 Uhr ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern benutzt;»

Der Kommission ist es ein Anliegen, dass das Aussprechen einer behördlichen Mahnung gesetzlich verankert wird. Bei der Nachtruhe hat man sich auf 23 Uhr bzw. in Verbindung mit Lautsprechern auf 22 Uhr geeinigt, um die Bedenken der Anwohnerschaft entsprechend zu berücksichtigen. Lit. b beinhaltet deshalb eine bewilligungspflichtige Zeit ab 22 Uhr. Das Musikhören mit Lautsprechern soll aber grundsätzlich bis 22 Uhr erlaubt sein. Für gewisse Ausnahmesituationen soll eine Bewilligung ab 22 Uhr möglich sein. Als Beispiel wurde in der Kommission eine Modeschau erwähnt, welche nach 22 Uhr eine Bewilligung erhalten könnte. Der Lautsprecher muss jedoch auf öffentlichem Grund stehen, damit lit. b zur Anwendung gelangt.

**Lit. d:** Dies ist ein Auffangtatbestand und wenn «anderweitig» gestrichen wird, könnten Lautsprecher in der bewilligungsfreien Zeit genutzt werden, ausser Lärm und Ruhestörung würden über das üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgehen. Damit wird sichergestellt, dass auch in den bewilligungsfreien Zeiten die Nutzung von Lautsprechern ein gewisses Mass an Lärm nicht überschreiten sollte. Die Kommission hat den Begriff «anderweitig» daher gestrichen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass mit ihrem Änderungsantrag die Interessen ausgewogener aufgenommen werden. Mit dem Änderungsantrag wird die Motion Moesch gut umgesetzt und auch das Bedürfnis der Anwohner nach Ruhe sowie die heutige Realität werden berücksichtigt.

**Die Kommission beschliesst stillschweigend und einstimmig, alle Änderungsanträge in § 5 und den neuen § 66b im Polizeigesetz anzunehmen.**

#### 2.6.4 § 6 Immissionen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch vermeidbare Einwirkungen, namentlich Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase oder Licht, trotz behördlicher Mahnung andere Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt.

In der Kommission stellte sich die Frage, ob **Fahrlässigkeit** hier bestraft werden muss. Die Kommission begrüsst es grundsätzlich, dass neu im ÜStG nur noch die vorsätzliche Begehung bestraft wird und nur in Ausnahmefällen auch die Fahrlässigkeit.

Die Verwaltung führte dazu aus, dass eine behördliche Mahnung erst erlassen werden kann, wenn der Tatbestand erfüllt ist. Soll eine behördliche Mahnung auch bei fahrlässiger Begehung möglich sein, muss das Gesetz die fahrlässige Begehung unter Strafe stellen. Ferner kann es durchaus Fälle geben, in denen trotz vorangegangener behördlicher Mahnung eine fahrlässige Begehung stattfindet.

**Die Kommission beschliesst mit 7 zu 6 Stimmen, die Fahrlässigkeit nicht zu streichen.**

## 2.6.5 § 7 Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten, namentlich Hausordnungen öffentlicher Parkhäuser sowie Haus- und Benützungsvorschriften öffentlicher Sport- und Bewegungsanlagen, zuwiderhandelt;
- b) unbefugt Landungsstege der Schiffe, der Fähren, der Feuerlösch- und Polizeiboote sowie Fischergalgen betritt;
- c) in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot badet;
- d) in öffentlichen Gewässern **nicht eingelöste Schlauchboote oder Strandboote benutzt oder an Schiffe heranschwimmt**, ~~Windsurfing betreibt oder sich auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen treiben lässt~~;
- e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt;
- f) ~~in der Stauhaltung des Kraftwerks Birsfelden sowie innerhalb von 200 m unterhalb des Stauwehrs badet;~~
- g) ~~im Riehenteich badet oder sich aufhält.~~

In der Kommission wurde der **Antrag auf Streichung** gestellt, da die Regelungen des § 9 ÜStG zu weit gehe. Es müsse eine konkrete Gefährdung vorhanden sein, damit ein Verhalten unter Strafe gestellt werden kann. Diese Voraussetzung fehle vorliegend in den allermeisten Fällen. Benützungsvorschriften und Verbote müssten nicht in jedem Fall durch Strafandrohungen untermauert werden. Es benötige eine gewisse Schwere und es müsse eine Gefährdung für andere Personen oder wichtige Rechtsgüter vorliegen.

In der Kommission gab es eine längere Diskussion, warum etwas bestraft werden soll. Wie bereits im Ratschlag (S. 9) ausgeführt wird, muss nicht alles bestraft werden, was verboten ist. Gerade bei diesem Tatbestand stellte sich bei einzelnen Beispielen die Frage, ob es dabei nicht um eine reine Selbstgefährdung handelt, die straflos sein sollte. Teilweise wurde auch nicht klar, warum die Handlung überhaupt verboten werden soll.

Es wurde der Antrag gestellt, dass eine **konkrete Fremdgefährdung** vorliegen muss, damit jemand bestraft werden kann. Die Mehrheit der Kommission findet dies schwierig, da sich damit Beweisprobleme stellen. Eine konkrete Fremdgefährdung nachzuweisen, ist für die Polizei je nach Situation schwierig.

**Die Kommission beschliesst mit 7 zu 6 Stimmen, die Einschränkung auf Fremdgefährdung nicht aufzunehmen.**

Von Seiten der Rheinpolizei gab es noch Ausführungen zu den einzelnen Punkten. Für den ganzen § 7 würden ca. 6 Bussen pro Jahr verteilt.

Das **Badeverbot** gilt im Kanton Basel-Stadt nur an wenigen Stellen. Dort ist es signalisiert oder im Gesetz festgeschrieben (lit. f und g). Badeverbote gelten unter der Schwarzwaldbrücke, weil sich dort starke Verwirbelungen befinden und unterhalb des Stausees (Kraftwerk). Der Hafen fällt hingegen unter die Hafenordnung, welcher in der Zuständigkeit des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) liegt. Während der Sommermonate ist ein Patrouillenboot auf dem Rhein unterwegs. Die Patrouille sorgt für Ordnung und weist Personen zurecht bzw. weg, welche sich nicht an die Baderegeln halten. Die Polizei kann Schwimmer auch rausnehmen. Im Vordergrund steht die Selbstgefährdung, zumal Schwimmer das schwächste Element im Rhein bilden, aber auch die Gefahr für die Schifffahrt ist von Relevanz.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Badeverbote sinnvoll sind. Die Strafbestimmung in lit. c ist dafür aber ausreichend. Die anderen beiden Badeverbote gemäss lit. f und g sollen zwar beibehalten werden. Sie sollen aber besser an Ort und Stelle signalisiert werden, womit sie unter lit. c fallen. Wenn das Baden in öffentlichen Gewässern grundsätzlich erlaubt ist, müssen die Ausnahmen kenntlich gemacht werden. Die Kommission geht davon aus, dass im Allgemeinen die Kenntnisse über die Inhalte des ÜStG nicht so verbreitet und diese Badeverbote somit vielen nicht bekannt sind. Um Schwimmer vor gefährlichen Gewässerzonen wirksam schützen zu

können und die erwünschte präventive Wirkung zu erzielen, muss ein Badeverbot am betreffenden Ort selbst ersichtlich sein.

**Die Kommission beschliesst mit 7 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung, lit. f und g ersatzlos zu streichen.**

Zu **§ 7 Abs. 1 lit. d** gab es eine längere Diskussion in der Kommission. Die Kommission äusserte sich gegen das Windsurfverbot, da Windsurfen auf dem Rhein unterhalb des Kraftwerks gar nicht möglich ist und daher das Verbot wirkungslos ist. Zudem ist die Wortwahl veraltet und teilweise missverständlich. Daher hat die Verwaltung einen neuen Vorschlag unterbreitet, den die Kommission ihrerseits nochmals angepasst hat.

Die Begriffe wurden im Wesentlichen der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV; SR 747.201.1) entnommen. Schlauchboote sind aus mehreren separaten Luftkammern mit oder ohne feste Bauteile bestehende aufblasbare Schiffe (Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 13 BSV), Strandboote sind aus einer zusammenhängenden Luftkammer bestehende Schlauch-, Vergnügungs- oder Badegeräte, die aus einem trägerlosen, nicht verstärkten Werkstoff hergestellt sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 20 BSV), z.B. Luftmatratzen und Luftschläuche. Unter Badegeräten und Schwimmhilfen fallen etwa Schwimmflügel, Schwimmbretter, Schwimmgürtel oder Schwimnudeln.

Aus der Kommission kam der Antrag den Begriff Strandboote zu streichen, da er weiterhin missverständlich sei. Die Kommission findet es ausreichend, dass die Begriffe in der Binnenschiffverkehrsverordnung erklärt sind.

**Die Kommission lehnt den Antrag auf Streichung von «oder Strandboote» mit 5 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen ab.**

In der Kommission stellte sich die Frage, ob ein klassischer «Rheinschwimsack» auch als **Schwimmhilfe** zu definieren sei, da dieser oftmals auch als Hilfe benutzt werde. Die Kommission findet, dass Schwimmsäcke und Wasserbälle Schwimmhilfen sind, auch wenn ein «Rheinschwimsack» ebenso legal verwendet werden kann – also nicht als Schwimmhilfe.

Der Vertreter der Rheinpolizei führte aus, dass Luftschläuche gefährlich seien, da sie nicht lenkbar sind. Sie schwimmen mit der Strömung und können Schiffen nicht ausweichen und Schiffe können diesen ebenfalls nicht ausweichen. Nichtschwimmer könnten das Gefühl haben, auf einem Luftschlauch müsse man nicht schwimmen können.

Zudem wurde erwähnt, dass eine Schwimmhilfe auch zur Erhöhung der Sicherheit beitragen könne. Ein Teil der Kommission ist der Meinung, dass es richtig ist, dass Schwimmbretter, Schwimnudeln und Wasserbälle benutzt werden könnten. Von Seiten der Verwaltung wurde eingebracht, dass Personen, die nicht gut schwimmen könnten, im Rhein auch nicht mithilfe einer Schwimmhilfe schwimmen sollten. Die Kommission ist sich einig, dass unsichere Schwimmer und vor allem auch Kleinkinder aus Sicherheitsgründen nicht im Rhein schwimmen sollten, auch nicht mit einer Schwimmhilfe.

Aus der Kommission kam der Antrag, die Formulierung «Badegeräte oder Schwimmhilfen» zu streichen. **Die Kommission nimmt den Antrag auf Streichung von «Badegeräte oder Schwimmhilfen» mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung an.**

## 2.6.6 § 8 Verrichten der Notdurft

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer in bewohntem, öffentlichem oder in bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet.

Bei diesem Tatbestand diskutierte die Kommission intensiv, ob Bussen überhaupt eine Wirkung haben, zumal das Einrichten von mehr öffentlichen Toiletten besser zu wirken scheint. Ohne genügende öffentliche sanitäre Einrichtungen sei eine solche Strafbestimmung fragwürdig. Die Kommission ist sich grundsätzlich darin einig, dass dieses Verhalten verpönt ist und verhindert werden sollte. Ernsthaft störend ist vor allem das Urinieren alkoholisierter Personen in den Abend- und Nachtstunden in bewohntem städtischem Gebiet, insbesondere weil es sich oft nicht

mehr um Einzelfälle handelt. Gegen das Verbot wurde vorgebracht, dass es Personen gibt, die aufgrund eines physischen Leidens nicht in der Lage seien ihre Blasenentleerung zu steuern. Die Kommission geht davon aus, dass hier ein Rechtfertigungsgrund vorliegen würde.

In einer ersten Abstimmung über den Streichungsantrag kam es zu einer Pattsituation von 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Präsidentin verzichtete auf einen Stichentscheid, da zuerst noch ein Vertreter der Kantonspolizei angehört werden sollte.

Der Vertreter der Kantonspolizei führte aus, dass dieser Tatbestand grundsätzlich nur im städtischen Gebiet zur Anwendung komme. Wer in einer Parkanlage hinter einen Baum urinieren werde nicht gebüsst. Der Tatbestand werde nur in offensichtlichen Fällen angewendet, z.B., wenn jemand an den Strassenrand oder an eine Hausmauer urinieren, insbesondere inmitten von Menschen.

**In der zweiten Abstimmung hat die Kommission mit 5 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, § 8 ÜStG nicht zu streichen.**

### 2.6.7 § 9 Betteln

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer bettelt oder andere Personen zum Betteln schickt.

<sup>2</sup> Die durch Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

In der Kommission wurde der **Antrag auf Streichung** gestellt mit der Begründung, dass Betteln schon aus ethischen Gründen nie eine Straftat sein könne. Es sei kriminalpolitisch verfehlt und unter keinen Umständen legitim, Bettlerinnen und Bettler wegen ihrer Tätigkeit zu bestrafen. Laut Bundesgericht ist das Betteln als eine Form der Hilfesuche ein elementares Freiheitsrecht, das vom Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) erfasst wird (Urteil 6C\_1/2008 vom 9.5.2008). Jeder habe das Recht, andere Menschen um Hilfe anzugehen, um eine Situation der Mittellosigkeit zu beheben (BGE 134 I 214 E. 5.3). Strafrecht könne nicht jedes Verhalten erfassen, das lästig und störend ist, vielmehr müsse es sich auf schädigendes, ein Rechtsgut verletzendes, verwerfliches bzw. sozialschädliches Verhalten beschränken. Betteln könne auch deshalb keine Straftat sein, weil es jedem Menschen selbst überlassen sein müsse, ob er jemandem Geld gibt resp. schenkt oder nicht. Es müsse möglich sein, dass mittellose Menschen durch Betteln ihre prekäre Situation verbessern, auch wenn dies Einzelne als Belästigung empfinden. Öffentlich sichtbare Armut und Hilfsbereitschaft – so unangenehm das einem erscheinen mag – mittels Bussen zu bestrafen, sei sozialpolitisch bedenklich, eine Kriminalisierung des Bettelns daher abzulehnen.

Der Vertreter der Kantonspolizei führte an der Sitzung aus, dass europaweit agierende Banden sich jeweils auf ein Land oder eine Stadt ausrichten würden. Aus den Zahlen könne man lesen, dass Betteln kein grosses Thema sei. Ohne Übertretungstatbestand könnte Basel jedoch schnell in den Fokus der Bettelbanden gelangen. Habe die Polizei einem Bettler das Geld abgenommen, sei dieser bisher verzeigt worden. Bisher habe es keine Rechtsgrundlage gegeben, um ihm das Geld abzunehmen und eine Ordnungsbusse zu erteilen. Die Polizei reagiere erst, wenn ein Bettler störend oder belästigend sei. Das sei meistens der Fall, wenn sich jemand – z.B. ein Ladenbesitzer – beschwere.

Jahr	Verzeigungen	Ordnungsbussen
2013	0	139
2014	2	185
2015	33	343
2016	65	371
2017	93	184

Eine **Mehrheit der Kommission** ist der Ansicht, dass **organisierten Bettelbanden** das Geschäft nicht erleichtert werden sollte und daher betteln weiterhin mit Busse geahndet werden muss. 90% der Bettelarbeit in Basel ist strengstens organisiert, daher ist die Bestrafung die einzige Möglichkeit, den Menschen, die in solchen Organisationen arbeiten müssen, helfen zu können. Es gibt kein anderes Mittel als ein Verbot. Das Arbeitsmodell dieser Bettelbanden kann nur durch das Fernhalten von Basel durchbrochen werden. Das Geld geben die Bettelnden so oder so ab, entweder an die Polizei oder an ihre Hintermänner. Das Bettelverbot funktioniert, da Bandenchefs merken, dass ihr Geschäftsmodell in Basel nicht funktioniert. Es gibt Menschen, die nicht an einem Bettler vorbeigehen können, ohne etwas zu geben. Auch diese sind zu schützen. Das generelle Bettelverbot hat zudem eine gewisse Signalwirkung. Im Entscheid vom 29. August 2018 (1C\_443/2017) hat das Bundesgericht die Rechtmässigkeit eines Bettelverbots bestätigt. Menschen in finanziellen Schwierigkeiten werde dank anderer Angebote in Basel geholfen.

Eine Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Begrenzung der Bestrafung auf die Bandenmässigkeit nicht handhabbar sei. Das Bettelproblem ist dank des Bettelverbots in Basel gering. Es ist sinnlos, das Bettelverbot aufzuheben und bspw. in zwei Jahren ein Résumé ohne Verbot zu ziehen. Ein nur bandenmässiges Verbot sei auch für Ladenbesitzer, die sofort Hilfe der Polizei gegen einen Bettler benötigen würden, nachteilig. Eine Strafverfolgung über den Tatbestand der Nötigung oder des Menschenhandels sei zudem enorm schwierig und nicht zielführend.

Eine **Minderheit in der Kommission** ist der Ansicht, dass die Problematik des bandenmässigen Bettelns, wenn insbesondere Frauen und Kinder gezwungen werden, für Hintermänner zu arbeiten, denen sie einen Teil des erbettelten Geldes abgeben müssen, auch durch bestehende Strafnormen, wie Nötigung und Menschenhandel, erfasst werden kann. Zudem solle jede und jeder selbst entscheiden, ob er einem Bettler Geld gebe. Bei Belästigung gebe es genügend andere Straftatbestände, die wirken würden. Es sei besser, wenn jemand bettelt, als dass er stiehlt. Die Bestrafung der Banden müsse anders geregelt werden.

Da die Kommission es mehrheitlich unterstützte, dass gegen organisierte Bettelbanden vorgegangen werden kann, wurde ein Kompromissantrag gestellt, welcher nur noch diese Problematik im Fokus hätte:

„Mit Busse wird bestraft, wer andere Personen zum Betteln schickt oder **als Mitglied einer Bande bettelt.**“ **Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen verworfen.**

**Die Kommission hat den Antrag auf ersatzlose Streichung des § 9 mit 7 zu 6 Stimmen verworfen.**

## 2.6.8 § 10 Anwerben

~~<sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten im öffentlichen Raum anwirbt oder anzuwerben versucht.~~

Aus der Kommission kam der Antrag, diesen Tatbestand zu streichen (siehe auch die Ausführungen zu § 3). Der sogenannte 'Scientology-Artikel' wurde eingeführt, um das aufdringliche Anwerben dieser Gruppierung zu unterbinden. Es stellt sich die Frage, ob man Menschen vor sich selber schützen muss. Wenn ein betrügerisches Handeln vorliegt, dann ist dies bereits durch das Strafgesetzbuch abgedeckt. Der Begriff „anwerben“ ist relativ breit und unbestimmt. Eine Bestimmung könne nicht nur für eine Gruppierung gemacht werden.

Der Departementsvorsteher des JSD führte aus, dass dieser sog. «Scientology-Paragraphen» nicht oft zur Anwendung komme, da bereits andere Straftatbestände solches Verhalten unter Strafe stellten. Es könne diskutiert werden, ob es diesen Paragraphen überhaupt brauche. In den letzten 5 Jahren sei es zu einer einzigen Verzeigung gekommen. Für die Polizei sei § 10 aktuell nutzlos.

Die Kommission hat bei der Diskussion zu § 3 (Ungebührliches Verhalten) festgehalten, dass der § 3 bereits das Verhalten von § 10 erfasse und daher diese Strafnorm unnötig ist.

## Die Kommission beschliesst stillschweigend und einstimmig die Streichung von § 10.

### 2.6.9 § 10 Strassen- und Salonprostitution

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ausserhalb der in einer Verordnung bezeichneten Örtlichkeiten (Toleranzzonen)

a) in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution potentielle Kundschaft anwirbt oder anzuwerben versucht;

b) zum Zweck der Inanspruchnahme von Prostitutionsdienstleistungen mit Personen Kontakt aufnimmt, aufzunehmen versucht oder Prostitutionsdienstleistungen in Anspruch nimmt.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch den Betrieb eines Salons Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt.

Aus der Kommission kam der **Antrag, diesen Tatbestand zu streichen**, mit der Begründung, dass die Kriminalisierung von Sexarbeiterinnen sehr problematisch ist. Es handelt sich (hauptsächlich) um Frauen, die sich in einer prekären Lebenslage befinden. Daher sollen Strafbestimmungen nur mit grosser Zurückhaltung eingeführt bzw. beibehalten werden.

§ 10 E-ÜStG stellt die **Rechtsgrundlage für die Toleranzzonen** dar, welche wiederum in der Verordnung über die Strassenprostitution vom 19. Dezember 2006 (724.500) geregelt ist. Die Bestrafung des Freiers, der ausserhalb der Toleranzzone Prostitutionsdienstleistungen in Anspruch nimmt oder dies zumindest versucht, wurde erst aufgrund der Vernehmlassung in den Entwurf übernommen.

Die **Leiterin der Beratungsstelle Aliena** hat in der Kommission berichtet, dass die Sexarbeiterinnen positiv auf die Einführung der Toleranzzone reagierten. Die Toleranzzone gebe ihnen Sicherheit, dass ihr Arbeitsplatz bestehen bleibe. Nur eine kleine Gruppe von ihnen empfinde die Einführung der Toleranzzone als diskriminierend. Eine professionelle Sexarbeiterin arbeite nicht ausserhalb der Zone und riskiere somit auch keine Bestrafung. Wenn sie ausserhalb der Zone angesprochen werde, nehme sie die Freier mit in die Zone. Die Beratungsstelle kläre die Sexarbeiterinnen über die Regeln, die Gesetze und die Pflichten auf. Allerdings müssten auch die Freier entsprechend sensibilisiert werden, was nicht in der Zuständigkeit von Aliena liege. Die Sexarbeiterinnen in der Toleranzzone befürchten, dass aufgrund dieser neuen Regelung männliche Bekannte bestraft werden könnten, die sie – ohne ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu wollen – auf der Strasse ausserhalb der Toleranzzone ansprechen. Sexarbeiterinnen würden sich auch ausserhalb der Zone bewegen, um bspw. einzukaufen, aber auch zur Kirche oder zur Post zu gehen. Das Team von Aliena sei der Ansicht, dass auch die Freier ihren Teil der Verantwortung tragen müssten. Die Sexarbeiterinnen befürchten hingegen, dass sie durch die Bestrafung der Freier Kundschaft verlieren könnten.

Der Vertreter der Kantonspolizei erklärte, dass die Polizei eine Bestrafung der Freier begrüsse, da die Sexarbeiterinnen dorthin gingen, wo sich die Freier aufhielten. Durch die Bestrafung würden die Freier aus der Anonymität herausgenommen, was wahrscheinlich unangenehmer sei als die Busse an sich. Die Polizei verspreche sich auch mehr Ruhe durch die Bestrafungsmöglichkeit der Freier. Der Beweis der Kontaktaufnahme zum Zwecke der Inanspruchnahme von Prostitutionsdienstleistungen sei schwierig und in der Regel nur in sehr offensichtlichen Situationen möglich. Dass ein Freier gebüsst werde, nur weil er beim Einkaufen mit einer Sexarbeiterin rede, sei unrealistisch, zumal die Polizei gar nicht nachvollziehen könne, dass das Gespräch mit Prostitution zu tun habe. Freier würden oft an einem Ort vorbeifahren oder herumschleichen, was der Polizei auffalle. Es sei hingegen unwahrscheinlich, dass schon ein einfacher Kontakt zur Überführung genüge.

Eine **Mehrheit der Kommission** unterstützt den neuen Vorschlag der Regierung, dass künftig nicht nur die Sexarbeiterinnen bestraft werden sollen, sondern auch deren potentielle Kunden. Dies führt zu einer Gleichbehandlung beider Parteien. Mit der Bestrafung der Sexarbeiterinnen wird beabsichtigt, das Angebot ausserhalb der Toleranzzone zu unterbinden. Ansonsten könnten Sexarbeiterinnen in der ganzen Stadt präsent sein und eine Handhabung bestünde erst bei

Inanspruchnahme durch einen Freier. Zudem sei es aus der Sicht der Polizei hilfreich, künftig eine Möglichkeit zu haben, auch Freier anzusprechen. Zudem sollen auch die Interessen der Anwohnenden geschützt werden, wofür es wiederum einer Verhaltenslenkung bedarf.

Eine **Minderheit der Kommission** ist der Ansicht, dass nur die Freier bestraft werden sollten. Eine Sexarbeiterin habe kein Interesse daran, dass ihr Freier gebüsst werde und würde sich deshalb in der Toleranzzone aufhalten. Werde nur der Freier bestraft, könnte sich die Sexarbeiterin in ihrer Freizeit viel freier bewegen. Zudem wäre die Aufhebung der Bestrafung der Sexarbeiterinnen sinnvoll, da sie im Gegensatz zu den Freiern bereits unter einem grossen existenziellen Druck litten. Eine Bestrafung der Freier hätte hingegen weniger gravierende Auswirkungen auf diese.

**Die Kommission hat den Antrag Abs. 1 lit. a ersatzlos zu streichen mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung verworfen.**

**Die Kommission hat den Antrag Abs. 1 lit. b ersatzlos zu streichen mit 9 zu 4 Stimmen verworfen.**

**Die Kommission hat den Antrag § 11 Abs. 1 ersatzlos zu streichen mit 8 zu 5 Stimmen verworfen.**

## 2.6.10 § 11 Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot bewilligungspflichtige Versammlungen oder Demonstrationen im öffentlichen Raum veranlasst oder durchführt;
- b) eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlung im öffentlichen Raum verursacht;
- c) den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwiderhandelt;
- d) an Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Waffen oder Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Waffen und Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden;
- e) sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Aus der **Kommission kam der Antrag auf Streichung**, da die Bestimmung mit der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit im Konflikt stehe. Aus den bisherigen Erfahrungen ergäben sich Bedenken gegenüber dem Nutzen (bzw. der Notwendigkeit) eines solchen Verbots. Eventualiter wäre in lit. a die erste Variante ("ohne Bewilligung") zu streichen und im Übrigen der Tatbestand auf lit. d zu beschränken.

Der **Vertreter der Kantonspolizei** führte aus, dass die Polizei immer den Dialog mit den Gesuchstellern suche und in einem engen Kontakt mit den Veranstaltern stehe, weshalb es zu wenigen Verstössen durch die Veranstalter komme. Auch würden geringfügige Verstösse kaum strafrechtlich verfolgt oder verzeigt. Bei einem Gesuch würde die Polizei eine Abwägung vornehmen und zwar nur selten über die grundsätzliche Frage, ob eine Demonstration stattfinden könne oder nicht, sondern ob eine vom Gesuchsteller vorgeschlagene Route oder Zeit in Ordnung sei oder ob wegen Parallelveranstaltungen Alternativrouten oder -daten gefunden werden müssten. Wenn eine Demonstration ausschreitet, sei dies meistens nicht auf den Gesuchsteller zurückzuführen, sondern auf «Trittbrettfahrer», die bspw. auch Sachbeschädigungen verursachen würden. Für die Polizei sei es praktisch unmöglich, auf einzelne Ruhestörer innerhalb der Menschenmasse zuzugreifen, weshalb es auch fast keine Verzeigungen gebe. Die Polizei verfasse dann zuhanden der Staatsanwaltschaft einen Rapport über Verfehlungen, wobei meistens Strafgesetzbuchtatbestände wie Landfriedensbruch,

Sachbeschädigungen, Störung des öffentlichen Verkehrs, verbotenes Plakatieren oder Vermummungsverbot zur Anwendung gelangen würden.

Am Übertretungstatbestand bei Verstoss gegen die Bewilligungspflicht sei aber in jedem Fall festzuhalten. Letzter ist wichtig, weil aufgrund dessen die Veranstalter überhaupt erst mit der Polizei in Kontakt treten und eine Bewilligung verlangen würden. Es sei sehr selten, dass keine Bewilligung erteilt werde. Wenn eine Demonstration dennoch ohne Bewilligung durchgeführt werde und es keine oder nur geringe Verkehrsbehinderungen oder Anzeichen auf Ausschreitungen gebe, lasse man diese mit einer sogenannten Spontanbewilligung weiterlaufen. Die aktuelle Gesetzgebung und Praxis seien gut, weshalb beides beizubehalten sei.

Beim **Vermummungsverbot** ist die Praxis der Polizei sehr zurückhaltend, denn die Polizei kann nicht auf einzelne vermummte Personen in einem grossen Pulk zugreifen, da sonst die Gefahr von Ausschreitungen bestünde. Das Vermummungsverbot könne in der Praxis deshalb oft nicht geahndet werden. Verstösse gegen das Vermummungsverbot wurden in den letzten 3 Jahren zwischen 2 und 6 Mal pro Jahr verzeigt. Über das Vermummungsverbot sei 1990 abgestimmt worden. Die Polizei hatte sich damals dagegen gewehrt. Über eine Streichung lasse sich grundsätzlich diskutieren.

Beim Tatbestand der «Zuwerhandlung von behördlichen Auflagen und Anordnungen bei Menschenansammlungen» habe es in den letzten 3 Jahren 2 Fälle und beim «Vermummungsverbot» 12 Fälle gegeben. Zu lit. a habe es bisher keine Verzeigung gegeben, es seien lediglich Rapporte erstellt worden, die nicht in den zuvor genannten Zahlen enthalten seien.

In der Diskussion der JSSK wurde der **Antrag zu lit. a** dahingehend angepasst, dass nur «ohne Bewilligung oder» zu streichen sei mit der Begründung, dass es ansonsten ein Zielkonflikt mit der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gebe.

Die blosser Teilnahme an einer unbewilligten und friedlichen Demonstration ist grundsätzlich nicht strafbar. Die Verfassung lässt Spontandemonstrationen bei Vorliegen eines aktuellen Grundes zu. Die verfassungsmässige Auslegung des ÜStG gebietet sogar die Erteilung von Spontanbewilligungen. Die Grundlage der Bewilligungspflicht ist das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) sowie die Strassenverkehrsverordnung (StVO). Oftmals lasse sich nicht feststellen, wer «Veranlasser» i.S.v. lit. a sei und deshalb werden oft keine Bussen ausgesprochen. Falls es aber definitionsgemäss eine Demonstration ist und die Polizei weiss, wer diese veranlasst, dann falle der Veranlasser unter lit. a. Werde bspw. über Facebook zur Demonstration aufgerufen, reagiere die Polizei teilweise auch von sich aus und gehe auf die Veranstalter zu.

Eine **Mehrheit der Kommission** möchte lit. a stehen lassen mit der Begründung, dass die heutige Praxis des Kantons im Umgang mit Veranstaltern sehr gut ist. Ohne lit. a würde sich kein Veranstalter mehr um die Einholung einer Bewilligung kümmern, sondern nur noch über Facebook zur Demonstration aufrufen. Zudem ist man der Ansicht, dass das Verhalten der Polizei wesentlich dazu beitrage, dass der Schaden durch Demonstranten nicht noch grösser werde. Bei Eingreifen der Polizei würden sich die Beteiligten viel mehr verstreuen, wodurch ein grösserer Schaden entstehen würde.

**Die Kommission lehnt den Änderungsantrag auf Streichung von «ohne Bewilligung oder» bei lit. a mit 7 zu 6 Stimmen ab.**

**Die Kommission lehnt den Antrag auf ersatzlose Streichung von lit. c mit 7 zu 6 Stimmen ab.**

**Die Kommission lehnt den Antrag auf ersatzlose Streichung von lit. e mit 7 zu 6 Stimmen ab.**

### 2.6.11 § 12 Öffentliche Veranstaltungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung durchführt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

Im Gegensatz zu § 12 fallen unter § 13 auch Veranstaltungen auf privatem Grund. Diese können ab einer gewissen Personenzahl aber ebenfalls bewilligungspflichtig sein. Mit „öffentlichen Veranstaltungen“ sind Veranstaltungen gemeint, welche nicht gänzlich privater Natur sind. Ein Beispiel dafür sind Fussballspiele, welche zwar öffentlich sind, jedoch auf privatem und nicht auf öffentlichem Grund stattfinden. Die Veranstaltung ist nach aussen nicht abgeschottet, sondern zugänglich. In den meisten Fällen handelt es sich um kommerzielle Veranstaltungen, jedoch sind auch sehr grosse Partys ohne kommerziellen Charakter denkbar.

Von Seiten des **Vertreters der Polizei** wurde ausgeführt, dass es in den Sommermonaten ausserhalb der Agglomeration illegale Partys gibt. Falls bei der Polizei Lärmbeschwerden eingehen, kann der eigentliche Veranstalter häufig nicht eruiert werden, weshalb es zu keinen Verzeigungen komme. Die Polizei spreche in solchen Situationen mit dem DJ und bitte ihn, die Musik leiser zu stellen, was auch oft gemacht werde. Eine Auflösung einer solchen illegalen Party sei in der Regel unverhältnismässig.

Aus der Kommission wurde Kritik geäussert, da die Polizei bereits ohne diesen Paragraphen die Möglichkeit habe, nicht bewilligte, störende oder gar gefährdende Veranstaltungen aufzulösen. Mit einer Streichung des §13 E-ÜStG würde jedoch ein „milderes Mittel“ wegfallen. Die polizeiliche Handhabe würde sich nur noch auf eine Auflösung der Veranstaltung beschränken. Dies hält die Kommission für unvorteilhaft. So könnte im Gespräch mit einem fehlerhaften Veranstalter zuerst auf die Busse hingewiesen werden, ohne dass es gleich eine aufwändige Auflösung zur Folge haben müsste. Beim Adressaten der Busse soll es sich lediglich um den Durchführer der Veranstaltung handeln und nicht um allfällige Besucher.

**Stillschweigende und einstimmige Genehmigung von § 13 gemäss Ratschlag.**

### 2.6.12 § 14 Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet;
- b) unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem oder privatem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder rechtmässig angebrachte Anschläge beschädigt oder verändert. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Das Anschlagmaterial kann sichergestellt und eingezogen werden.

<sup>2</sup> Die Beeinträchtigung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

In der Kommission wurde der **Antrag gestellt, diesen Tatbestand zu streichen**, da Sachbeschädigung in Art. 144 StGB abschliessend geregelt ist. Der Rechtsschutz ist sichergestellt, da bereits die Minderung der Ansehnlichkeit oder die blosser Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes einer Sache als Sachbeschädigung geahndet werden kann. Zudem soll Wildplakatieren erlaubt sein, wenn man Plakate wegnehmen kann, ohne einen Schaden zu hinterlassen.

Der **Vertreter der Staatsanwaltschaft** führt aus, dass es in **lit. a** um Verunreinigen und Verunstalten geht, was rechtlich nicht eine Sachbeschädigung ist. Als Beispiele nennt er Situationen, in denen eine Person Reinigungsarbeiten auf Allmend vornimmt und den Schmutz auf der Strasse zurücklässt oder die Hecke schneidet und den Abfall auf der Strasse liegen lässt. In **lit. b** ist das Wort "Beschädigung" enthalten und hier stelle sich die Frage nach der Abgrenzung zu Art. 144 StGB. Aus den Kommentaren geht hervor, dass Art. 144 StGB grundsätzlich abschliessend ist, die Kantone können keine weiteren Strafbestimmungen in diesem Bereich erlassen. Zum Schutz des öffentlichen Interesses ist es aber möglich Übertretungsstrafbestimmungen zu erlassen. Hier geht es um Plakate, Werbematerial,

Plakatständer, die nur vorübergehend vorhanden sind und nicht permanent fest mit einer Örtlichkeit verbunden sind.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erzählt, dass es eine konzentrierte Aktion gab, in welcher nachts Plakate an Gebäude gehängt wurden. Jene, die die Plakate angeschlagen haben, hat die Polizei nicht erwischt, hingegen andere, die die Plakate und Leim auf sich trugen. Man konnte zwar nicht nachweisen, dass sie selbst Plakate aufgehängt hatten, aber gestützt auf diese Bestimmung konnten sie trotzdem wegen Versuch bestraft werden. Beispiele für eine mögliche Gehilfenschaft sind kommerzielle Unternehmen, die Geld verdienen mit Wildplakatieren, oder jemand, der eine Leiter trägt.

**Die Kommission beschliesst in einer Eventualabstimmung mit 7 zu 6 Stimmen, den Passus "Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar" nicht zu streichen.**

**Die Kommission beschliesst mit 7 zu 6 Stimmen lit. b nicht zu streichen.**

### 2.6.13 § 18 Parkieren auf Privatboden

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ohne Berechtigung Fahrzeuge auf Privatboden abstellt.

<sup>2</sup> Parkieren auf Privatboden wird nur auf Antrag verfolgt.

Hier wird aus der Kommission der Hinweis gemacht, dass es eine neue Bestimmung in Art. 258 ff. ZPO gibt, gemäss welcher beim Gericht eine Unterlassung der Störung sowie eine Bestrafung mit Busse im Falle einer Widerhandlung beantragt werden kann. Zudem wird das Anbringen von Verbotsschildern auf Privatboden verlangt. Es stellt sich die Frage, ob damit eine Legiferierung durch den Kanton noch möglich ist. Die Verwaltung ist sich dieses Problems im Klaren. Es gibt divergierende Meinungen in Praxis und Lehre dazu. In Anbetracht dessen, dass es sich um geltendes Recht handelt, hat man diese Bestimmung so übernommen.

Aus der Kommission kommt der **Antrag** auf Streichung des § 19, da die ZPO den Sachverhalt bereits regelt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die kantonale Bestimmung bestehen bleiben soll, da diese weitergeht. Sie erlaubt, ohne vorherige Anrufung des Gerichts tätig zu werden. Zudem ist das Verfahren nach ÜStG einfacher und unkomplizierter.

**Die Kommission beschliesst mit 8 zu 2 Stimmen und 2 Enthaltungen die Bestimmung zu belassen.**

### 2.6.14 § 21 Füttern von Wildtauben

#### **§ 2221 Füttern von ~~Wildtauben~~ frei lebenden Tauben**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ~~Wildtauben~~ **frei lebende Tauben** füttert.

Aus der **Kommission kam der Antrag auf Streichung dieses Tatbestandes**, da es sich vorliegend zwar um nicht erwünschtes Verhalten handelt, dieses aber nicht strafwürdig sei. Wie auch in anderen ähnlich gelagerten Fällen erreiche man mehr durch Aufklärung und anderweitige sinnvolle Prävention.

Von Seiten des Gesundheitsdepartements haben drei Fachpersonen die Situation mit den frei lebenden Tauben und deren negativen Begleiterscheinungen erläutert:

**Der Kantonsarzt und Leiter vom medizinischen Dienst** stellt fest, dass das Gesundheitsdepartement mit den Tauben nur am Rande etwas zu tun hat, dies vor allem im Wohnungswesen. Beispielsweise, wenn eine stark verwaahlte Wohnung saniert werden muss. Im Wohnungswesen ist das Taubenproblem in letzter Zeit wieder grösser geworden, da sich viele Tauben einnisten. Die Taubenpopulation ist in Basel-Stadt in den letzten Jahren grundsätzlich wieder angestiegen. Es gibt zu viele Tauben auf zu engem Raum. Daher ist man dabei Massnahmen zu prüfen, um die Population wieder in eine Grösse zu bringen, in der die Tauben sich wohl fühlen.

**Der in der Taubenforschung tätige Professor der Universität Basel** führt aus, dass im Jahr 1987 die Taubenaktion Basel gegründet wurde, die seit über einem Jahr wieder verstärkt darauf hinweist, dass die Taubenfütterung problematisch ist. Die Problematik hat in den letzten Jahren zugenommen. 2016 hat man eine umfangreiche Broschüre herausgegeben, in der man Überzeugungsarbeit leisten wollte und hat gesehen, dass dies nicht greift. Wenn es keine gesetzliche Grundlage gibt, um Taubenfütterung zu disziplinieren, wird man die Problematik kaum in den Griff bekommen.

**Der amtliche Tierarzt im Veterinäramt und Leiter der Tierschutzabteilung** sagt, dass seine Abteilung zunehmend mit Telefonaten seitens der Bevölkerung, die Probleme mit Tauben hat, sich belästigt und zum Teil auch gesundheitlich bedroht fühlt, konfrontiert ist. Es ist zunehmend zu beobachten, dass Betroffene anfangen, sich mit Taubennetzen zu schützen. Teilweise hüllen Immobilieneigentümer sogar ihr gesamtes Gebäude mit Taubennetzen ein.

Weiter wurde ausgeführt, dass es ursprünglich einen Polizeibeamten gab, der ausschliesslich Tauben eingefangen und abgeschossen hat, bis sich gezeigt hat, dass dies nichts nützt. Wenn die Nahrungsgrundlage gleichbleibt, nimmt der Taubenbestand nicht ab. Aus der Wissenschaft weiss man, dass die Taubenpopulation, wie fast jede Tierpopulation, über die Nahrungsmenge gesteuert wird. Die Jagd- und Tierpolizei schießt an bestimmten Stellen Tauben ab, aber nur wenn es absolut notwendig ist wie z.B. beim Frauenspital, wo die Tauben in die Wöchnerinnenzimmer spaziert sind.

Zum Thema **Füttern der Tauben** wurde berichtet, dass Luzern zum Beispiel eine Sozialarbeiterin angestellt hat, die zu den Personen nach Hause gegangen ist, die Tauben systematisch füttern. Das waren meistens ältere Damen und Herren, die nichts anderes mehr hatten im Leben, als zu den Tauben zu schauen. Das hat gut funktioniert, wurde aber letztlich wegen den hohen Kosten aufgegeben. Es gibt gemäss Auskunft der **Vertreter des Gesundheitsdepartements** zwei Gründe, warum die Nahrungsgrundlage der Tauben erhöht wird. Einerseits die Personen, die systematisch Tauben füttern, das Futter einkaufen und fast täglich ausbringen. Die Polizei hat einmal eine Überwachung gemacht und jemanden festgestellt, der 16t Taubenfutter pro Jahr gekauft und gesamtstädtisch verteilt hat. Andererseits gibt es grosse Lebensmittelabfälle, wenn z.B. Leute im Sommer am Rheinbord essen. Das wird von den Tauben genutzt und die Population nimmt zu und bricht im Herbst wieder leicht zusammen, wenn die Nahrungsgrundlage fehlt.

Gegen die exzessive Taubenfütterung kann man heute aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nur schwer vorgehen. Im Wohnungswesen kann man erst eingreifen, wenn es schwere Allergiefälle gibt. Die Verwaltungsvertreter erhoffen sich eine eindeutige Signalwirkung, wenn das Füttern der Tauben verboten und unter Strafe gestellt wird.

In der **Kommission** waren die negativen Begleiterscheinungen nicht bestritten. Kontrovers wurde hingegen die Wirkung der Strafbestimmung sowie die Strafwürdigkeit des Verhaltens diskutiert. Viele ältere Leute zeigen dieses Verhalten nicht, weil sie etwas Schlechtes machen wollen (wie z.B. beim Littering), sondern weil sie meinen, etwas Gutes zu tun.

Eine **Minderheit in der Kommission** ist der Meinung, dass die Signalwirkung des Verbots überschätzt wird. Das Füttern von Tauben sei kein strafwürdiges Verhalten. Ein präventives Massnahmenpaket wäre sinnvoller. Zudem befürchtet man eine Sanktionierung von Personen, die nur einmalig Vögel füttern und dabei gar nicht zur Vermehrung der Population beitragen. Die Minderheit sieht die grösseren Probleme beim herumliegenden Abfall, welcher eine wichtige Nahrungsquelle der frei lebenden Tauben ist.

Die **Mehrheit der Kommission** ist der Ansicht, dass die Behörden mit der Strafbestimmung ein besseres Mittel in der Hand hätten, um wirksam gegen Personen vorzugehen, welche systematisch und unbelehrbar frei lebende Tauben füttern. Dies insbesondere in den Hinterhöfen. Es sei auch absolut klar, dass damit nicht einzelne Personen gemeint sind, die Tauben und anderen Vögeln ein paar Brotkrumen zuwerfen. Hier geht es nicht nur um unerwünschtes Verhalten, sondern um die negativen Auswirkungen ihres Verhaltens für viele Leute. Es gibt unbelehrbare Personen, die nicht verstehen wollen, dass das Füttern eben nicht Verantwortung

für das Tier, sondern im Gegenteil schädlich für die Tiere ist. Dort bleibt nichts Anderes übrig, als dass man als letzte mögliche Massnahme die Busse als Sanktion aufnimmt.

**Die Kommission hat den Antrag auf ersatzlose Streichung mit 6 zu 7 Stimmen abgelehnt.**

Die Kommission hat, nach entsprechender Anregung aus ihrer Mitte, auf Vorschlag der Vertreter des Gesundheitsdepartements den Begriff der Wildtauben zu "frei lebenden Tauben" geändert, da der Begriff "Wildtaube" nicht ganz präzise ist.

## **2.7 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts**

### **2.7.1 § 22a Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund**

Hier wurde die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft gestrichen. Gemäss Auskunft der Verwaltung wurde zunächst geplant, den Versuch und die Gehilfenschaft im allgemeinen Teil generell zu regeln. Im Rahmen der Neukonzeption des allgemeinen Teils ist darauf verzichtet worden, was dazu geführt hat, dass im Verlauf der Revisionsarbeiten die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft in § 22a irrtümlich nicht überführt wurde. Die Verwaltung regte daher an, den Versuch und die Gehilfenschaft betreffend Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund wieder einzufügen.

**Die Kommission hat sich trotz dieser Erläuterungen gegen eine Wiederaufnahme der Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft gestellt und den Antrag mit 6 zu 7 Stimmen abgelehnt.**

### **2.7.2 Strafbestimmung zum Denkmalschutz**

Die Kommission hat beim Bau- und Verkehrsdepartement nach einer Begründung für die Notwendigkeit der Einführung von Strafbestimmungen zum Denkmalschutz nachgefragt und folgende Ausführungen erhalten:

#### **- Bestehende Strafbarkeitslücke**

Die bundesrechtliche Strafnorm gemäss Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) deckt den Verstoss gegen die Verfügung einer Behörde ab. Der Tatbestand setzt voraus, dass eine Verfügung erlassen wird, die eine Anordnung enthält und an eine Einzelperson gerichtet ist. Diese Strafnorm ahndet damit nicht direkt den Verstoss gegen gesetzlich auferlegte Rechte und Pflichten, sondern soll die Umsetzung einer behördlichen Anweisung sicherstellen. Gemäss dem heutigen Denkmalschutzgesetz erfolgt die Eintragung eines Objekts in das Denkmalverzeichnis üblicherweise mittels Unterschutzstellungsvertrag. Daher liegt bei der Eintragung im Verzeichnis in der Regel keine Verfügung vor, die mit einer Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB versehen werden könnte. Der Verstoss gegen die Erhaltungspflicht oder den Schutzzumfang eines Denkmals, wie ihn das Gesetz über den Denkmalschutz vorsieht, wäre daher regelmässig nicht tatbestandsmässig nach Artikel 292 StGB. Die Strafbarkeit entfielen somit, respektive es besteht eine Strafbarkeitslücke.

#### **- Notwendigkeit der neuen Strafnorm**

Der Wert eines Denkmals liegt unter anderem darin, dass es sich um originale Bausubstanz handelt. Im Bereich des Denkmalschutzes wird bei nicht genehmigten Änderungen am Denkmal dessen schutzwürdige Substanz unwiderruflich beschädigt oder zerstört. Der entstehende Schaden ist in kultureller Hinsicht irreparabel und wiegt daher schwer. Keine Reparatur oder Wiederherstellung kann den Wert des Originals ersetzen. Die Zerstörung bzw. starke Schädigung muss daher möglichst verhindert werden. Für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Denkmalschutzes ist zurzeit keine Busse vorgesehen. Schliesslich ist in solchen Fällen auch Artikel 144 StGB (Sachbeschädigung) nicht anwendbar. Dies kann bei Eigentümerinnen und

Eigentümern dazu führen, dass sie bei Verstössen gegen den Schutzzumfang keine Konsequenzen zu befürchten haben. Für unehrliche Eigentümerinnen und Eigentümer scheint daher das Risiko gering und sie haben vielleicht weniger Hemmungen, sich über die Schutzverfügung hinweg zu setzen. Der Strafnorm käme in dieser Hinsicht auch eine präventive Funktion zu.

### **Aktuelle Beispiele**

- [...]gasse: Das Haus wird vom Eigentümer dem Zerfall überlassen, obschon eine gesetzlich verankerte Unterhaltspflicht besteht. Die Denkmalpflege hat bereits eine kostspielige notdürftige Dachabdeckung veranlasst, um den grössten Schaden zu verhindern. Die Bausubstanz als identitätsstiftendes Zeitdokument geht jedoch früher oder später verloren.
- [...]gasse: Die Eigentümer haben wertvolle Strukturen im Gebäude nicht im Originalzustand belassen. Aus dem Mittelalter stammende Wände wurden eingerissen. Die baugeschichtlich wertvolle Originalsubstanz wurde definitiv zerstört.
- [...]: Durch teilweises Herausreissen bzw. Umbauen wurde in die Struktur eines antiken Dachstuhls eingegriffen. Der Dachstuhl ist damit nicht mehr im Originalzustand.
- [...]gasse (Schutzzone): Der Bauherr/Eigentümer drohte an, über das Wochenende den Dachstuhl mit der Kettensäge abzuräumen. Der Mitarbeiter der Denkmalpflege konnte dieser Drohung nichts entgegensetzen, weil keine Sanktion für eine solche Zerstörung der zu erhaltenden Substanz vorgesehen ist.
- [...]strasse (Schutzzone): Die bestehenden historischen Holzfenster wurden vom Bauherr/Eigentümer eigenmächtig durch Kunststofffenster ersetzt. Dem Bauberater der Denkmalpflege wurde die Erschiessung angedroht, wenn er die Baustelle nicht sofort verlasse.
- Schutzzonen-Objekt in Riehen: Der geschützte Innenausbau eines Objekts wurde von einer Privatperson teilweise ausgebaut und auf dem Antiquitätenmarkt verkauft. Einem solchen Vorgehen kann derzeit nichts entgegengesetzt werden.

Diese Beispiele zeigen auf, dass es der Denkmalpflege in der Praxis an einem Durchsetzungsinstrument fehlt, um einem nachlässigen oder schädigenden Umgang mit schützenswerten Denkmälern zu begegnen. Eine Strafnorm im Denkmalschutzgesetz stellt eine griffige Möglichkeit dar, Eigentümerinnen und Eigentümern bereits frühzeitig die Konsequenzen ihres möglichen Handelns aufzuzeigen.

**Die Kommission hat aufgrund dieser Ausführungen stillschweigende und einstimmige Genehmigung der Strafbestimmungen beschlossen.**

### **2.7.3 § 65 Advokatur und Notariat**

In der Kommission stellte sich die Frage, weshalb der Begriff «oder ähnliches» in «oder gleichwertige Bezeichnungen» geändert wurden und ob darunter auch die Bezeichnungen «Rechtsberater» und «Rechtskonsulenten» fallen würden.

Das JSD hat dazu ausgeführt, dass der Straftatbestand von § 65 Absatz 1 ÜStG (neu § 28a Advokaturgesetz) dem Titelschutz als repressives Instrument diene. Damit soll verhindert werden, dass jemand unbefugt den Titel «Advokatin» bzw. «Advokat» verwendet. Weiter soll verhindert werden, dass jemand andere Tätigkeits- oder Berufsbezeichnungen verwendet, die den falschen Anschein erwecken, sie oder er habe das Anwaltspatent erlangt. Anders als die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Gerichten ist die Tätigkeit «Rechtsberatung» nicht Advokatinnen und Advokaten vorbehalten. Die Bezeichnungen «Rechtsberater» oder «Rechtskonsulent» sind zudem keine geschützten Titel, da damit weder Ausbildungen, Qualifikationen noch Titel, die geschützt werden könnten, in direktem Zusammenhang stehen. Hingegen erfährt das Publikum beim missbräuchlichen Gebrauch der Bezeichnungen «Rechtsberater», «Rechtskonsulent» oder anderer Berufsbezeichnungen und Titel generell durch bundesrechtliche Strafbestimmungen (z.B.

Betrug, arglistige Vermögensschädigung) und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einen gewissen Schutz: Unlauter handelt namentlich, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b UWG).

Aus der Kommission wurde **Antrag** gestellt in § 28a Abs. 1 lit. b Advokaturgesetz und § 59a Abs. 1 lit. b Notariatsgesetz die Formulierung «oder eine gleichwertige Bezeichnung» durch «oder eine ähnliche Bezeichnung» zu ersetzen mit der Begründung, dass die Formulierung «ähnliche Bezeichnungen» mehr Spielraum lasse.

**Die Kommission lehnt den Änderungsantrag mit 7 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid der Präsidentin ab.**

## **2.8 Anzug Ullmann betreffend direkte Bussenerhebung**

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Ratschlag hat die Kommission stillschweigend und einstimmig **beschlossen**, den Anzug Ullmann **als erledigt abzuschreiben**.

## **2.9 Motion Moesch betreffend Lautsprecher auf Allmend**

Vgl. hierzu Ausführungen unter der Ziffer 2.6.3 hiervor.

Mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage ist die Motion erfüllt (§ 43 Abs. 5 GO). Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

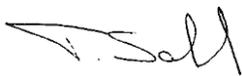
## **3. Antrag der Kommission**

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat

1. dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend Entwurf zu einem Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) zuzustimmen;
2. den Anzug Ullmann betreffend direkte Bussenerhebung als erledigt abzuschreiben;

Die Kommission hat vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2018 einstimmig mit 12 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland

### **Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss  
Synopsis

# Grossratsbeschluss

betreffend

## Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.13336.01 vom 27. März 2018 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 17.13336.02 vom 19. Dezember 2018,

*beschliesst:*

I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Nach diesem Gesetz wird beurteilt, wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, die zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung mit Busse bedroht ist.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Übertretungen des kantonalen Rechts Anwendung, soweit die entsprechenden Erlasse keine abweichenden Vorschriften enthalten.

#### § 2 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 finden auf alle Übertretungen des kantonalen Rechts entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 sowie der entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze gelten für die Verfolgung und Beurteilung aller Übertretungen des kantonalen Rechts, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.

### 2. Übertretungstatbestände

#### § 3 Ungebührliches Verhalten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet oder trotz behördlicher Mahnung in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung ernsthaft stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

#### § 4 Diensterschwerung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Angehörigen der Kantonspolizei oder anderer Organe mit polizeilichen Kompetenzen die Ausübung ihres Dienstes erschwert oder ihren Anordnungen oder

---

<sup>1)</sup> SR 311.0

Aufforderungen nicht nachkommt, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, namentlich die Angabe ihrer oder seiner Personalien verweigert oder unrichtige Angaben macht.

## **§ 5** Ruhestörung und Lärm

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer trotz behördlicher Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 07.00 Uhr;
- b) an Ruhetagen oder von 22.00 bis 07.00 Uhr ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbaute Lautsprecher benutzt;
- c) an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;
- d) Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.

## **§ 6** Immissionen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch vermeidbare Einwirkungen, namentlich Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase oder Licht, trotz behördlicher Mahnung andere Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt.

## **§ 7** Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) den behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten, namentlich Hausordnungen öffentlicher Parkhäuser sowie Haus- und Benützungsordnungen öffentlicher Sport- und Bewegungsanlagen, zuwiderhandelt;
- b) unbefugt Landungsstege der Schiffe, der Fähren, der Feuerlösch- und Polizeiboote sowie Fischergalgen betritt;
- c) in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot badet;
- d) in öffentlichen Gewässern nicht eingelöste Schlauchboote oder Strandboote benutzt oder an Schiffe heranschwimmt;
- e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt.

## **§ 8** Verrichten der Notdurft

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer in bewohntem, öffentlichem oder in bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet.

## **§ 9** Betteln

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer bettelt oder andere Personen zum Betteln schickt.

<sup>2</sup> Die durch Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

## **§ 10** Strassen- und Salonprostitution

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ausserhalb der in einer Verordnung bezeichneten Örtlichkeiten (Toleranzzonen):

- a) in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution potentielle Kundschaft anwirbt oder anzuwerben versucht;
- b) zum Zweck der Inanspruchnahme von Prostitutionsdienstleistungen mit Personen Kontakt aufnimmt, aufzunehmen versucht oder Prostitutionsdienstleistungen in Anspruch nimmt.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch den Betrieb eines Salons Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt.

## **§ 11** Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot bewilligungspflichtige Versammlungen oder Demonstrationen im öffentlichen Raum veranlasst oder durchführt;
- b) eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlung im öffentlichen Raum verursacht;
- c) den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwiderhandelt;
- d) an Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Waffen oder Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Waffen und Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden;
- e) sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 12 Öffentliche Veranstaltungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung durchführt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

## § 13 Fasnacht

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den polizeilichen Vorschriften über die Fasnacht zuwiderhandelt.

## § 14 Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet;
- b) unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem oder privatem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder rechtmässig angebrachte Anschläge beschädigt oder verändert. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Das Anschlagmaterial kann sichergestellt und eingezogen werden.

<sup>2</sup> Die Beeinträchtigung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

## § 15 Beeinträchtigung von Sicherheitsvorrichtungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer öffentliche oder behördlich vorgeschriebene Alarm-, Notrufs-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen unbefugt verwendet oder ausser Betrieb setzt, entfernt, unbrauchbar macht oder nicht fachgerecht wartet.

## § 16 Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) sich als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades oder Titels bezeichnet, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben, oder einen Grad oder Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe einen akademischen Grad oder Titel einer anerkannten oder akkreditierten kantonalen oder interkantonalen Hochschule rechtmässig erworben;
- b) sich öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über eine absolvierte Ausbildung oder Befähigung ausgibt, ohne dieses rechtmässig erworben zu haben;
- c) ohne erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

## § 17 Salzregal

<sup>1</sup> Mit Busse bis zum Doppelten der hinterzogenen Regalgebühr wird bestraft, wer den Vorschriften über das Salzregal zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Widerrechtlich gewonnenes, eingeführtes oder in den Handel gebrachtes Salz kann sichergestellt und eingezogen werden.

### **§ 18** Parkieren auf Privatboden

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ohne Berechtigung Fahrzeuge auf Privatboden abstellt.

<sup>2</sup> Parkieren auf Privatboden wird nur auf Antrag verfolgt.

### **§ 19** Halten von gefährlichen Tieren

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt;
- b) vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Tiere nicht angemessen verwahrt oder unter Kontrolle hält oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen sie oder er nach den Umständen verpflichtet ist, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihr oder ihm ein solches Tier entwichen ist.

<sup>2</sup> Die urteilende Behörde kann die Einziehung und fachgerechte Unterbringung, Unschädlichmachung oder Tötung des Tieres anordnen.

### **§ 20** Gefährdung und Belästigung durch Tiere

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt;
- b) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt oder pflichtwidrig von einem Angriff auf Menschen oder Tiere nicht abhält;
- c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als mindestens vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden.

### **§ 21** Füttern von frei lebenden Tauben

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer frei lebende Tauben füttert.

## **3. Ordnungsbussenverfahren**

### **§ 22** Grundsätze

<sup>1</sup> Geringfügige Übertretungen des kantonalen Rechts werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet, wenn die Voraussetzungen von § 25 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt Fr. 300.

<sup>3</sup> Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

### **§ 23** Zuständige Polizeiorgane

<sup>1</sup> Ordnungsbussen werden durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person unaufgefordert mit einem Dienstausweis zu legitimieren.

### **§ 24** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren wird angewendet, wenn:

- a) der betreffende Übertretungstatbestand auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;

- b) eine Angehörige oder ein Angehöriger des zuständigen Polizeiorgans die Widerhandlung selbst festgestellt hat;
- c) der Sachverhalt tatsächlich sowie rechtlich klar ist;
- d) die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt; und
- e) keine Ausnahmen nach § 26 vorliegen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen des zuständigen Polizeiorgans haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

## **§ 25** Ausnahmen

<sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet, wenn:

- a) die fehlbare Person das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;
- b) die fehlbare Person durch die Widerhandlung andere Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- c) der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;
- d) die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt.

## **§ 26** Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

<sup>1</sup> Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengezählt, und es wird ihr eine Gesamtbusse auferlegt.

<sup>2</sup> Übersteigt die Summe der Gesamtbusse Fr. 600, werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

## **§ 27** Bezahlung

<sup>1</sup> Die fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen (Bedenkfrist) bezahlen. Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>2</sup> Bezahlt sie sofort, wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihre Personalien nicht nennt.

<sup>3</sup> Bezahlt sie nicht sofort, hat sie ihre Personalien anzugeben und erhält ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein, von dem eine Kopie beim zuständigen Polizeiorgan verbleibt. Bezahlt sie innert Frist, wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet.

<sup>4</sup> Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

## **§ 28** Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

<sup>1</sup> Bezahlt die fehlbare Person, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, hat sie den Bussenbetrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> Läuft die Bedenkfrist unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, wird der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Verrechnung gilt als Bezahlung.

## **§ 29** Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters

<sup>1</sup> Wird die fehlbare Fahrzeugführerin oder der fehlbare Fahrzeugführer nicht anlässlich einer Widerhandlung, die mit einem Fahrzeug begangen wurde, angetroffen oder angehalten, wird die Ordnungsbusse der oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter auferlegt.

<sup>2</sup> Der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter wird die Ordnungsbusse schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sie innert 30 Tagen bezahlen. Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

<sup>3</sup> Nennt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Name und Adresse der fehlbaren Fahrzeugführerin oder des fehlbaren Fahrzeugführers, wird gegen diese oder diesen das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.

<sup>4</sup> Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung begangen hat, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Ordnungsbusse zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.

### **§ 30** Sicherstellung und Einziehung

<sup>1</sup> Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt, die nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen oder den Art. 69 und 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen werden können und mit der betreffenden Widerhandlung in Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup> Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Ordnungsbusse als eingezogen.

### **§ 31** Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren

<sup>1</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.

### **§ 32** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens in einer Verordnung und erstellt namentlich die Liste der Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den entsprechenden Bussenbeträgen (Ordnungsbussenliste).

## II. Änderung anderer Erlasse

### **1.**

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 <sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

### **2.**

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 <sup>3)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

### **§ 37**

*Aufgehoben.*

### **3.**

Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 <sup>4)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

## **Titel nach § 28 (neu)**

*V<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen*

### **§ 28a (neu)**

#### **Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Busse bis CHF 40'000 wird bestraft, wer:

- a) ohne Berechtigung die Tätigkeit einer Advokatin oder eines Advokaten ausübt oder ohne Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt vertritt;

---

<sup>2)</sup> SG [122.200](#)

<sup>3)</sup> SG [257.100](#)

<sup>4)</sup> SG [291.100](#)

- b) ohne ein Anwaltspatent zu besitzen die Bezeichnung Advokatin oder Advokat, Anwältin oder Anwalt, Advokaturbüro oder Anwaltskanzlei oder gleichwertige Bezeichnungen verwendet.

#### 4.

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006<sup>5)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

#### **Titel nach § 59 (neu)**

*IX<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen*

#### **§ 59a (neu)**

##### **Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 40'000 wird bestraft, wer:

- a) ohne Berechtigung die Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars ausübt;  
b) ohne Berechtigung die Bezeichnung Notarin oder Notar, Notariatsbüro oder gleichwertige Bezeichnungen verwendet.

#### 5.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011<sup>6)</sup> (Stand 10. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 63 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Die urteilende Behörde kann Gegenstände, die zu einer verbotenen Handlung gedient haben oder dazu bestimmt waren, einziehen.

#### **§ 64a (neu)**

##### **Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren;  
b) Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

<sup>2</sup> Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

#### **§ 64b (neu)**

##### **Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

#### **§ 64c (neu)**

##### **Hygienische Missstände und Schädlingsbekämpfung**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften betreffend hygienische Missstände und Schädlingsbekämpfung zuwiderhandelt.

---

<sup>5)</sup> SG [292.100](#)

<sup>6)</sup> SG [300.100](#)

**6.**

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 <sup>7)</sup> (Stand 1. Februar 2007) wird wie folgt geändert:

**§ 21 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

**7.**

Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 <sup>8)</sup> (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

**§ 32 (neu)**

**Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

**8.**

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 <sup>9)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 51 Abs. 1 (geändert)**

**Strafbestimmungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Verwaltungsabteilung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

**9.**

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 <sup>10)</sup> (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 31 (neu)**

*V<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen*

**§ 31a (neu)**

**Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10'000. Die urteilende Behörde ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

**10.**

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG <sup>11)</sup>) vom 13. November 1996 <sup>12)</sup> (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

---

<sup>7)</sup> [SG 365.100](#)

<sup>8)</sup> [SG 390.100](#)

<sup>9)</sup> [SG 420.200](#)

<sup>10)</sup> [SG 497.100](#)

<sup>11)</sup> Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

<sup>12)</sup> [SG 510.100](#)

**§ 42 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Sie kann Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, namentlich täuschende oder unlautere Methoden angewendet, oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

**§ 64 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Zuwiderhandelnde werden mit Busse bestraft.

**§ 66 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Polizei kann nicht bewilligte Veranstaltungen jederzeit aufheben.

**§ 66a (neu)**

**Bewilligung für Feuerwerk und Schiessen**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich Feuerwerks-, oder Knallkörper, und das Schiessen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung in bewohntem, öffentlichem oder bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet oder an Orten, wo Menschen, Tiere oder Sachen unmittelbar gefährdet sind, bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Wer ohne die erforderliche Bewilligung pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft. Die pyrotechnischen Gegenstände und Waffen können sichergestellt und eingezogen werden.

**§ 66b (neu)**

**Bewilligung für Lautsprecher**

<sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern im öffentlichen Raum an Ruhetagen und von 22.00 bis 07.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.

**§ 67a (neu)**

**Schliessung von Prostitutionssalons**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann nach vorgängiger Androhung die Schliessung eines Prostitutionssalons anordnen, wenn durch dessen Betrieb Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt werden. Bei der Interessenabwägung kommt dem Standort des Salons besondere Bedeutung zu.

**11.**

Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz) vom 3. Juni 2015 <sup>13)</sup> (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 14 (neu)**

*VII<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen*

**§ 14a (neu)**

**Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

---

<sup>13)</sup> SG [563.200](#)

## 12.

Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) vom 9. Juni 2010 <sup>14)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### § 13 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) **(neu)** zu einer Zeit, in der es gemäss § 3 nicht gestattet ist, vorsätzlich einen Film öffentlich vorführt;
- b) **(neu)** als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich einer Person Zutritt zu einem Film, einem anderen Film, einem Filmteil oder einem Vorfilm usw. gewährt, wenn diese Person das von Gesetzes wegen oder auf Anordnung der Medienkommission für diesen Film, anderen Film, Filmteil oder Vorfilm usw. und für den gegebenen Umstand geltende Zutrittsalter nicht erreicht hat;
- c) **(neu)** als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich das zugelassene Zutrittsalter weder am Eingang noch an der Kinokasse gut sichtbar bekannt macht;
- d) **(neu)** vorsätzlich einer weniger als 18 Jahre alten Person ein für diese nicht geeignetes Trägermedium wie einen Videofilm, eine DVD, ein Computer-, Konsolen- oder Videospiel oder ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellt, verkauft oder überlässt. Familienangehörige und Erziehungsberechtigte sind nicht strafbar;
- e) **(neu)** im Rahmen ihrer oder seiner Gewerbetätigkeit vorsätzlich elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele oder vergleichbare Produkte Personen, die das in den Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller oder in den von der Medienkommission anerkannten Bewertungssystemen oder in der von der Medienkommission abgegebenen Beurteilung angegebene Alter unterschreiten, zur Verfügung stellt, verkauft oder an sie abgibt. Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.

## 13.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 <sup>15)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

### § 48 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

## 14.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 <sup>16)</sup> (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

### Titel nach § 92 (neu)

*5. Kapitel. VII. Strafbestimmungen*

### § 92a (neu)

<sup>1</sup> Wer den baupolizeilichen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

### § 161 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Zur Grundstückserschliessung nötige Trottoirs, Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen und Plätzen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gangbar zu machen und nach dem Auftauen von Streumittelresten zu befreien. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

---

<sup>14)</sup> [SG 569.100](#)

<sup>15)</sup> [SG 724.100](#)

<sup>16)</sup> [SG 730.100](#)

**15.**

Energiegesetz <sup>17)</sup> (EnG) vom 16. November 2016 <sup>18)</sup> (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 40 (neu)**

*IX<sup>bis</sup> Strafbestimmungen*

**§ 40a (neu)**

<sup>1</sup> Wer den Energiesparvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

**16.**

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 <sup>19)</sup> (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 37 (neu)**

*VIII. 3. Strafbestimmungen*

**§ 37a (neu)**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) den Vorschriften über die Einrichtungen oder die Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme zuwiderhandelt;
- b) Träger elektrischer Leitungen oder öffentliche Kandelaber besteigt;
- c) unbefugt Hydranten, die Schlösser an Brunnen und Brunnenstuben öffnet oder den Lauf eines öffentlichen Brunnens verändert.

**17.**

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>20)</sup> (Stand 28. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

**§ 51a (neu)**

**Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt, namentlich wer:

- a) den Vorschriften über die Kehrrichtabfuhr zuwiderhandelt;
- b) den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt;
- c) verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt oder in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt;
- d) gegen die Rücknahmepflicht für Sonderabfälle verstösst;
- e) Siedlungs- oder Sonderabfälle aus Industrie oder Gewerbe nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt;
- f) Baustellenabfälle nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt;
- g) Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt;
- h) eine Abfallanlage ohne Bewilligung betreibt oder über den Betrieb und seine Auswirkungen nicht ordentlich berichtet;
- i) Abfälle nicht der von der kantonalen Behörde zugewiesenen Abfallanlage zuführt;
- j) Böden wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt;
- k) die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen nicht durchführt;

---

<sup>17)</sup> Titel redaktionell beigelegt.

<sup>18)</sup> SG 772.100

<sup>19)</sup> SG 772.300

<sup>20)</sup> SG 780.100

l) gegen die Bestimmungen über die Untersuchung, Meldung und Behandlung von verunreinigtem Aushub verstösst;

m) vorschriftswidrig Auftaumittel verwendet.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10'000. Die urteilende Behörde ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

<sup>4</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden auf Übertretungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung.

## 18.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 <sup>21)</sup> (Stand 1. Juli 1995) wird wie folgt geändert:

### § 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

## 19.

Baumschutzgesetz (BSchG) vom 16. Oktober 1980 <sup>22)</sup> (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

### § 23 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, namentlich wer einen geschützten Baum ohne Bewilligung beseitigt oder beschädigt, wird mit Busse bestraft.

## 20.

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 <sup>23)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

### § 12 Abs. 1 (geändert)

#### Strafbestimmungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

## 21.

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 <sup>24)</sup> (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

### § 20 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, namentlich wer:

- a) **(geändert)** vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise zu Unrecht eine Bewilligung bzw. staatliche Leistungen nach diesem Gesetz erwirkt;
- b) **(geändert)** vorsätzlich Bedingungen oder Auflagen missachtet, die mit einer Bewilligung bzw. staatlichen Leistung verbunden sind.

---

<sup>21)</sup> [SG 789.100](#)

<sup>22)</sup> [SG 789.700](#)

<sup>23)</sup> [SG 811.100](#)

<sup>24)</sup> [SG 861.500](#)

**22.**

Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) vom 16. Februar 2000 <sup>25)</sup> (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

**§ 37 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

**23.**

Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt <sup>26)</sup> vom 13. Dezember 1978 <sup>27)</sup> (Stand 1. Januar 2002) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt.

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgehoben.

---

<sup>25)</sup> [SG 911.600](#)

<sup>26)</sup> Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 5. 3. 1979.

<sup>27)</sup> [SG 912.500](#)

## Synopse Totalrevision Übertretungsstrafgesetz und Änderung anderer Erlasse

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<b>Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)</b>	<b>Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)</b>	<b>Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)</b>
		<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 , nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.13336.01 vom 27. März 2018 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 17.13336.02 vom ...,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Nach diesem Gesetz wird beurteilt, wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, die zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung mit Busse bedroht ist.</p> <p><sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Übertretungen des kantonalen Rechts Anwendung, soweit die entsprechenden Erlasse keine abweichenden Vorschriften enthalten.</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 2</b> Anwendbares Recht</p> <p><sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 finden auf alle Übertretungen des kantonalen Rechts entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 sowie der entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze gelten für die Verfolgung und Beurteilung aller Übertretungen des kantonalen Rechts, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.</p>		
<p><b>II. Übertretungstatbestände</b></p>	<p><b>II. Übertretungstatbestände</b></p>	<p><b>II. Übertretungstatbestände</b></p>
<p><b>§ 3</b> Ungebührliches Verhalten</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet, stört oder in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.</p>	<p><b>§ 3</b> Ungebührliches Verhalten</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet, <del>stört</del> oder <u>trotz behördlicher Mahnung</u> in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung <u>ernsthaft</u> stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.</p>	<p><b>§ 3</b> Ungebührliches Verhalten</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet oder <u>trotz behördlicher Mahnung</u> in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung <u>ernsthaft</u> stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 4</b> Diensterschwerung</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Angehörigen der Kantonspolizei oder anderer Organe mit polizeilichen Kompetenzen die Ausübung ihres Dienstes erschwert oder ihren Anordnungen oder Aufforderungen nicht nachkommt, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, namentlich die Angabe ihrer oder seiner Personalien verweigert oder unrichtige Angaben macht.</p>		
<p><b>§ 5</b> Ruhestörung und Lärm</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert freitags und samstags von 23.00 bis 07.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr;</p> <p>b) an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;</p>	<p><b>§ 5</b> Ruhestörung und Lärm</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer <u>trotz behördlicher M<del>an</del>nung</u> vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert <del>freitags und samstags</del> von 23.00 bis 07.00 Uhr und <del>an den übrigen Tagen</del> von 22.00 bis 07.00 Uhr;</p> <p>b) an <del>Werktagen in der Zeit</del> <u>Ruhetagen oder</u> von 19.00 bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr <del>Haus- und Gartenarbeiten</del> <u>ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen; in elektronischen Geräten verbaute Lautsprecher benutzt;</u></p>	<p><b>§ 5</b> Ruhestörung und Lärm</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer trotz behördlicher M<del>an</del>nung vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 07.00 Uhr;</p> <p>b) an Ruhetagen oder von 22.00 bis 07.00 Uhr ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbaute Lautsprecher benutzt;</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>c) anderweitig Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.</p>	<p>c) <del>anderweitig Lärm verursacht, an Werktagen in der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.</del>  <u>von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;</u></p> <p>d) Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.</p>	<p>c) an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;</p> <p>d) Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.</p>
<p><b>§ 6</b> Immissionen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch vermeidbare Einwirkungen, namentlich Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase oder Licht, trotz behördlicher Mahnung andere Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt.</p>		
<p><b>§ 7</b> Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) den behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten, namentlich Hausordnungen öffentlicher Parkhäuser sowie Haus- und Benützungsvorschriften öffentlicher Sport- und Bewegungsanlagen, zuwiderhandelt;</p> <p>b) unbefugt Landungsstege der Schiffe, der Fähren, der Feuerlösch- und Polizeiboote sowie Fischergalgen betritt;</p>	<p><b>§ 7</b> Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten</p>	<p><b>§ 7</b> Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>c) in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot badet;</p> <p>d) in öffentlichen Gewässern an Schiffe heranschwimmt, Windsurfing betreibt oder sich auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen treiben lässt;</p> <p>e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt;</p> <p>f) in der Stauhaltung des Kraftwerks Birsfelden sowie innerhalb von 200 m unterhalb des Stauwehrs badet;</p> <p>g) im Riehenteich badet oder sich aufhält.</p>	<p>d) in öffentlichen Gewässern <u>nicht eingelöste Schlauchboote oder Strandboote benutzt oder an Schiffe heranschwimmt</u>, <del>Windsurfing betreibt oder sich auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen treiben lässt</del>;</p> <p>e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt<del>;</del></p> <p>f) <i>Gelöscht.</i></p> <p>g) <i>Gelöscht.</i></p>	<p>d) in öffentlichen Gewässern nicht eingelöste Schlauchboote oder Strandboote benutzt oder an Schiffe heranschwimmt<sub>;</sub></p> <p>e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt.</p> <p>f) <i>Gelöscht.</i></p> <p>g) <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 8</b> Verrichten der Notdurft</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer in bewohntem, öffentlichem oder in bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet.</p>		
<p><b>§ 9</b> Betteln</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer bettelt oder andere Personen zum Betteln schickt.</p> <p><sup>2</sup> Die durch Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 10</b> Anwerben</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten im öffentlichen Raum anwirbt oder anzuwerben versucht.</p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><i>Gelöscht.</i></p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 11</b> Strassen- und Salonprostitution</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ausserhalb der in einer Verordnung bezeichneten Örtlichkeiten (Toleranzzonen):</p> <p>a) in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution potentielle Kundschaft anwirbt oder anzuwerben versucht;</p> <p>b) zum Zweck der Inanspruchnahme von Prostitutionsdienstleistungen mit Personen Kontakt aufnimmt, aufzunehmen versucht oder Prostitutionsdienstleistungen in Anspruch nimmt.</p> <p><sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch den Betrieb eines Salons Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt.</p>	<p><b>neu § 10</b></p>	<p><b>neu § 10</b></p>
<p><b>§ 12</b> Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot bewilligungspflichtige Versammlungen oder Demonstrationen im öffentlichen Raum veranlasst oder durchführt;</p>	<p><b>neu § 11</b></p>	<p><b>neu § 11</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>b) eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlung im öffentlichen Raum verursacht;</p> <p>c) den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwider-handelt;</p> <p>d) an Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Waffen oder Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Waffen und Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden;</p> <p>e) sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.</p>		
<p><b>§ 13</b> Öffentliche Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung durchführt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.</p>	<p><b>neu § 12</b></p>	<p><b>neu § 12</b></p>
<p><b>§ 14</b> Fasnacht</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den polizeilichen Vorschriften über die Fasnacht zuwiderhandelt.</p>	<p><b>neu § 13</b></p>	<p><b>neu § 13</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 15</b> Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet;</p> <p>b) unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem oder privatem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder rechtmässig angebrachte Anschläge beschädigt oder verändert. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Das Anschlagmaterial kann sichergestellt und eingezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beeinträchtigung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.</p>	<p><b>neu § 14</b></p>	<p><b>neu § 14</b></p>
<p><b>§ 16</b> Beeinträchtigung von Sicherheitsvorrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer öffentliche oder behördlich vorgeschriebene Alarm-, Notrufs-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen unbefugt verwendet oder ausser Betrieb setzt, entfernt, unbrauchbar macht oder nicht fachgerecht wartet.</p>	<p><b>neu § 15</b></p>	<p><b>neu § 15</b></p>
<p><b>§ 17</b> Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p>	<p><b>neu § 16</b></p>	<p><b>neu § 16</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>a) sich als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades oder Titels bezeichnet, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben, oder einen Grad oder Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe einen akademischen Grad oder Titel einer anerkannten oder akkreditierten kantonalen oder interkantonalen Hochschule rechtmässig erworben;</p> <p>b) sich öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über eine absolvierte Ausbildung oder Befähigung ausgibt, ohne dieses rechtmässig erworben zu haben;</p> <p>c) ohne erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.</p>		
<p><b>§ 18</b> Salzregal</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zum Doppelten der hinterzogenen Regalgebühr wird bestraft, wer den Vorschriften über das Salzregal zuwiderhandelt.</p> <p><sup>2</sup> Widerrechtlich gewonnenes, eingeführtes oder in den Handel gebrachtes Salz kann sichergestellt und eingezogen werden.</p>	<p><b>neu § 17</b></p>	<p><b>neu § 17</b></p>
<p><b>§ 19</b> Parkieren auf Privatboden</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ohne Berechtigung Fahrzeuge auf Privatboden abstellt.</p> <p><sup>2</sup> Parkieren auf Privatboden wird nur auf Antrag verfolgt.</p>	<p><b>neu § 18</b></p>	<p><b>neu § 18</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 20</b> Halten von gefährlichen Tieren</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt;</p> <p>b) vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Tiere nicht angemessen verwahrt oder unter Kontrolle hält oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen sie oder er nach den Umständen verpflichtet ist, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihr oder ihm ein solches Tier entwichen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die urteilende Behörde kann die Einziehung und fachgerechte Unterbringung, Unschädlichmachung oder Tötung des Tieres anordnen.</p>	<p><b>neu § 19</b></p>	<p><b>neu § 19</b></p>
<p><b>§ 21</b> Gefährdung und Belästigung durch Tiere</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt;</p> <p>b) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt oder pflichtwidrig von einem Angriff auf Menschen oder Tiere nicht abhält;</p>	<p><b>neu § 20</b> Gefährdung und Belästigung durch Tiere</p>	<p><b>neu § 20</b> Gefährdung und Belästigung durch Tiere</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden.	c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als <u>mindestens</u> vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden.	c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als <u>mindestens</u> vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden.
<p><b>§ 22 → neu § 21</b> Füttern von Wildtauben</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Wildtauben füttert.</p>	<p><b>neu § 21</b> Füttern von <u>Wildtaubenfrei lebenden Tauben</u></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer <u>Wildtaubenfrei lebende Tauben</u> füttert.</p>	<p><b>neu § 21</b> Füttern von frei lebenden Tauben</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer frei lebende Tauben füttert.</p>
<p><b>III. Ordnungsbussenverfahren</b></p>		
<p><b>§ 23</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Geringfügige Übertretungen des kantonalen Rechts werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet, wenn die Voraussetzungen von § 25 erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt Fr. 300.</p> <p><sup>3</sup> Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.</p>	<p><b>neu § 22</b></p>	<p><b>neu § 22</b></p>
<p><b>§ 24</b> Zuständige Polizeiorgane</p> <p><sup>1</sup> Ordnungsbussen werden durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben.</p>	<p><b>neu § 23</b></p>	<p><b>neu § 23</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person unaufgefordert mit einem Dienstaussweis zu legitimieren.</p>		
<p><b>§ 25</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren wird angewendet, wenn:</p> <p>a) der betreffende Übertretungstatbestand auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;</p> <p>b) eine Angehörige oder ein Angehöriger des zuständigen Polizeiorgans die Widerhandlung selbst festgestellt hat;</p> <p>c) der Sachverhalt tatsächlich sowie rechtlich klar ist;</p> <p>d) die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt; und</p> <p>e) keine Ausnahmen nach § 26 vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen des zuständigen Polizeiorgans haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.</p>	<p><b>neu § 24</b></p>	<p><b>neu § 24</b></p>
<p><b>§ 26</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet, wenn:</p>	<p><b>neu § 25</b></p>	<p><b>neu § 25</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>a) die fehlbare Person das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;</p> <p>b) die fehlbare Person durch die Widerhandlung andere Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;</p> <p>c) der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;</p> <p>d) die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt.</p>		
<p><b>§ 27</b> Zusammentreffen mehrerer Übertretungen</p> <p><sup>1</sup> Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengezählt, und es wird ihr eine Gesamtbusse auferlegt.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Summe der Gesamtbusse Fr. 600, werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.</p>	<p><b>neu § 26</b></p>	<p><b>neu § 26</b></p>
<p><b>§ 28</b> Bezahlung</p> <p><sup>1</sup> Die fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen (Bedenkfrist) bezahlen. Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p> <p><sup>2</sup> Bezahlt sie sofort, wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihre Personalien nicht nennt.</p>	<p><b>neu § 27</b></p>	<p><b>neu § 27</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><sup>3</sup> Beahlt sie nicht sofort, hat sie ihre Personalien anzugeben und erhält ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein, von dem eine Kopie beim zuständigen Polizeiorgan verbleibt. Beahlt sie innert Frist, wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet.</p> <p><sup>4</sup> Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>		
<p><b>§ 29</b> Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz</p> <p><sup>1</sup> Beahlt die fehlbare Person, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, hat sie den Bussenbetrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Läuft die Bedenkfrist unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, wird der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Verrechnung gilt als Bezahlung.</p>	<p><b>neu § 28</b></p>	<p><b>neu § 28</b></p>
<p><b>§ 30</b> Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters</p> <p><sup>1</sup> Wird die fehlbare Fahrzeugführerin oder der fehlbare Fahrzeugführer nicht anlässlich einer Widerhandlung, die mit einem Fahrzeug begangen wurde, angetroffen oder angehalten, wird die Ordnungsbusse der oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter auferlegt.</p>	<p><b>neu § 29</b></p>	<p><b>neu § 29</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><sup>2</sup> Der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter wird die Ordnungsbusse schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sie innert 30 Tagen bezahlen. Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Nennt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Name und Adresse der fehlbaren Fahrzeugführerin oder des fehlbaren Fahrzeugführers, wird gegen diese oder diesen das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.</p> <p><sup>4</sup> Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung begangen hat, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Ordnungsbusse zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.</p>		
<p><b>§ 31</b> Sicherstellung und Einziehung</p> <p><sup>1</sup> Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt, die nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen oder den Art. 69 und 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen werden können und mit der betreffenden Widerhandlung in Zusammenhang stehen.</p> <p><sup>2</sup> Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Ordnungsbusse als eingezogen.</p>	<p><b>neu § 30</b></p>	<p><b>neu § 30</b></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 32</b> Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.</p>	<p><b>neu § 31</b></p>	<p><b>neu § 31</b></p>
<p><b>§ 33</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens in einer Verordnung und erstellt namentlich die Liste der Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den entsprechenden Bussenbeträgen (Ordnungsbussenliste).</p>	<p><b>neu § 32</b></p>	<p><b>neu § 32</b></p>
<p><b>II. Änderung anderer Erlasse</b></p>	<p><b>II. Änderung anderer Erlasse</b></p>	<p><b>II. Änderung anderer Erlasse</b></p>
<p><b>1.</b> Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>1.</b> Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>1.</b> Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 14 Abs. 1 (geändert)</p> <p>1 Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 14 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes <del>vorsätzlich</del>-zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 14 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>
<p><b>2.</b> Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 37</b> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><b>3.</b> Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>Titel nach § 28 (neu)</b> <i>VI<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen</i></p>		
<p><b>§ 28a (neu)</b> <b>Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis CHF 40'000 wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Berechtigung die Tätigkeit einer Advokatin oder eines Advokaten ausübt oder ohne Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt vertritt;</p> <p>b) ohne ein Anwaltspatent zu besitzen die Bezeichnung Advokatin oder Advokat, Anwältin oder Anwalt, Advokaturbüro oder Anwaltskanzlei oder gleichwertige Bezeichnungen verwendet.</p>		
<p><b>4.</b> Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>Titel nach § 59 (neu)</b> <i>IX<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen</i></p>		
<p><b>§ 59a (neu)</b> <b>Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 40'000 wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Berechtigung die Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars ausübt;</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
b) ohne Berechtigung die Bezeichnung Notarin oder Notar, Notariatsbüro oder gleichwertige Bezeichnungen verwendet.		
<b>5.</b> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (Stand 10. Mai 2015) wird wie folgt geändert:		
<b>§ 63 Abs. 5 (neu)</b> <sup>5</sup> Die urteilende Behörde kann Gegenstände, die zu einer verbotenen Handlung gedient haben oder dazu bestimmt waren, einziehen.		
<b>§ 64a (neu)</b> <b>Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige</b> <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren; b) Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen. <sup>2</sup> Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.		
<b>§ 64b (neu)</b> <b>Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund</b> <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen,		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
oder für Tabakwaren auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.		
<p><b>§ 64c (neu)</b>  <b>Hygienische Missstände und Schädlingsbekämpfung</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften betreffend hygienische Missstände und Schädlingsbekämpfung zuwiderhandelt.</p>		
<p><b>6.</b>  Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 (Stand 1. Februar 2007) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 21 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>7.</b>  Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 32 (neu)</b>  <b>Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft:</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>8.</b> Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 51 Abs. 1 (geändert)</b> <b>Strafbestimmungen (Überschrift geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Verwaltungsabteilung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>9.</b> Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Titel nach § 31 (neu) <b>VI<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 31a (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10'000. Die urteilende Behörde ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.</p>		
<p><b>10.</b> Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ) vom 13. November 1996 (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>10.</b> Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ) vom 13. November 1996 (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>10.</b> Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ) vom 13. November 1996 (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 42 Abs. 2 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Sie kann Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, namentlich täuschende oder unlautere Methoden angewendet, oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p>		
<p><b>§ 64 Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Zuwiderhandelnde werden mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>§ 66 Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Polizei kann nicht bewilligte Veranstaltungen jederzeit aufheben.</p>		
<p><b>§ 66a (neu)</b> <b>Bewilligung für Feuerwerk und Schiessen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich Feuerwerks-, oder Knallkörper, und das Schiessen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung in bewohntem, öffentlichem oder bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet oder an Orten, wo Menschen, Tiere oder Sachen unmittelbar gefährdet sind, bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Wer ohne die erforderliche Bewilligung pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft. Die pyrotechnischen Gegenstände und Waffen können sichergestellt und eingezogen werden.</p>		
	<p><b>§ 66b (neu)</b> Bewilligung für Lautsprecher</p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern im öf-</p>	<p><b>§ 66b (neu)</b> Bewilligung für Lautsprecher</p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern im öf-</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
	fentlichen Raum an Ruhetagen und von 22.00 bis 07.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.	fentlichen Raum an Ruhetagen und von 22.00 bis 07.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.
<p><b>§ 67a (neu)</b>  <b>Schliessung von Prostitutionssalons</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann nach vorgängiger Androhung die Schliessung eines Prostitutionssalons anordnen, wenn durch dessen Betrieb Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt werden. Bei der Interessenabwägung kommt dem Standort des Salons besondere Bedeutung zu.</p>		
<p><b>11.</b>  Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>Titel nach § 14 (neu)</b>  <i>VII<sup>bis</sup>. Strafbestimmungen</i></p>		
<p><b>§ 14a (neu)</b>  <b>Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>12.</b>  Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) vom 9. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 13 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) <b>(neu)</b> zu einer Zeit, in der es gemäss § 3 nicht gestattet ist, vorsätzlich einen Film öffentlich vorführt;</p> <p>b) <b>(neu)</b> als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich einer Person Zutritt zu einem Film, einem anderen Film, einem Filmteil oder einem Vorfilm usw. gewährt, wenn diese Person das von Gesetzes wegen oder auf Anordnung der Medienkommission für diesen Film, anderen Film, Filmteil oder Vorfilm usw. und für den gegebenen Umstand geltende Zutrittsalter nicht erreicht hat;</p> <p>c) <b>(neu)</b> als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich das zugelassene Zutrittsalter weder am Eingang noch an der Kinokasse gut sichtbar bekannt macht;</p> <p>d) <b>(neu)</b> vorsätzlich einer weniger als 18 Jahre alten Person ein für diese nicht geeignetes Trägermedium wie einen Videofilm, eine DVD, ein Computer-, Konsolen- oder Videospiel oder ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellt, verkauft oder überlässt. Familienangehörige und Erziehungsberechtigte sind nicht strafbar;</p> <p>e) <b>(neu)</b> im Rahmen ihrer oder seiner Gewerbetätigkeit vorsätzlich elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele oder vergleichbare Produkte Personen, die das in den Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller oder in den von der Medienkommission anerkannten Bewertungssystemen oder in der von der Medienkommission abgegebenen Beurteilung angegebene Alter unterschreiten, zur Verfügung stellt, verkauft oder an sie abgibt. Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>13.</b> Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 48 Abs. 1 (geändert)</b> <sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>14.</b> Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>Titel nach § 92 (neu)</b> <i>5. Kapitel. VII. Strafbestimmungen</i></p>		
<p><b>§ 92a (neu)</b> <sup>1</sup> Wer den baupolizeilichen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>§ 161 Abs. 2 (geändert)</b> <sup>2</sup> Zur Grundstückerschliessung nötige Trottoirs, Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen und Plätzen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gangbar zu machen und nach dem Auftauen von Streumittelresten zu befreien. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
15. Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:		
<b>Titel nach § 40 (neu)</b> <i>IX<sup>bis</sup> Strafbestimmungen</i>		
<b>§ 40a (neu)</b> <sup>1</sup> Wer den Energiesparvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.		
<b>16.</b> Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:		
<b>Titel nach § 37 (neu)</b> <i>VIII. 3. Strafbestimmungen</i>		
<b>§ 37a (neu)</b> <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Vorschriften über die Einrichtungen oder die Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme zuwiderhandelt;</li> <li>b) Träger elektrischer Leitungen oder öffentliche Kandelaber besteigt;</li> <li>c) unbefugt Hydranten, die Schlösser an Brunnen und Brunnenstuben öffnet oder den Lauf eines öffentlichen Brunnens verändert.</li> </ul>		
<b>17.</b> Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (Stand 28. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:		
<b>§ 51a (neu)</b>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt, namentlich wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Vorschriften über die Kehrichtabfuhr zuwiderhandelt;</li> <li>b) den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt;</li> <li>c) verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt oder in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt;</li> <li>d) gegen die Rücknahmepflicht für Sonderabfälle verstösst;</li> <li>e) Siedlungs- oder Sonderabfälle aus Industrie oder Gewerbe nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt;</li> <li>f) Baustellenabfälle nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt;</li> <li>g) Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt;</li> <li>h) eine Abfallanlage ohne Bewilligung betreibt oder über den Betrieb und seine Auswirkungen nicht ordentlich berichtet;</li> <li>i) Abfälle nicht der von der kantonalen Behörde zugewiesenen Abfallanlage zuführt;</li> <li>j) Böden wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt;</li> <li>k) die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen nicht durchführt;</li> <li>l) gegen die Bestimmungen über die Untersuchung, Meldung und Behandlung von verunreinigtem Aushub verstösst;</li> <li>m) vorschriftswidrig Aufbaumittel verwendet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p><sup>3</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>Busse bis zu Fr. 10'000. Die urteilende Behörde ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.  <sup>4</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden auf Übertretungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung.</p>		
<p><b>18.</b> Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 (Stand 1. Juli 1995) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 27 Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>19.</b> Baumschutzgesetz (BSchG) vom 16. Oktober 1980 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 23 Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, namentlich wer einen geschützten Baum ohne Bewilligung beseitigt oder beschädigt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>20.</b> Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>§ 12 Abs. 1 (geändert)</b>  <b>Strafbestimmungen (Überschrift geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p><b>21.</b>  Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 20 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, namentlich wer:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise zu Unrecht eine Bewilligung bzw. staatliche Leistungen nach diesem Gesetz erwirkt;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> vorsätzlich Bedingungen oder Auflagen missachtet, die mit einer Bewilligung bzw. staatlichen Leistung verbunden sind.</p>		
<p><b>22.</b>  Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) vom 16. Februar 2000 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 37 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>		

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p><b>23.</b> Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt vom 13. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2002) wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 4 Abs. 1 (geändert)</b> <sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt.</p>		
<p><b>III. Aufhebung anderer Erlasse</b></p>		<p><b>III. Aufhebung anderer Erlasse</b></p>
<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>		<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
<p><b>IV. Schlussbestimmung</b></p>		<p><b>IV. Schlussbestimmung</b></p>
<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgehoben.</p>		<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgehoben.</p>